

M 1258

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



* Thüringer Oberverwaltungsgericht * Postfach 2362 * 99404 Weimar *

Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V.
Schriftleitung
Königswinterer Str. 29
53227 Bonn

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)
1270 E

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl
- 270

Weimar,
06.11.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anliegende(n) Entscheidung(en) wird/werden Ihnen zur Veröffentlichung übersandt.

Aktenzeichen:	Rechtskraft:	Berichterstatterin/Berichterstatter:
3 KO 827/98	ja	R'inVG Kunz

Mit freundlichen Grüßen

L i n d n e r

Vorsitzender Richter am OVG

Gefertigt

Bock

Bock

Justizangestellte

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt.

Rechtsprechungsdokumentation

Gericht: Thür. VerfGH Thür. OVG
 VG Gera VG Meiningen VG Weimar

Entscheidungsart: Beschluss Urteil

Entscheidungsdatum: 29. März 2001

Aktenzeichen: 3 KO 827/98

Sachgebiet: 446

(ggf. Nummern
nach Zählkarte)

Rechtsquellen: GG Art. 16a Abs. 1;
AuslG § 50;
AuslG § 51 Abs. 1;
AuslG § 53 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 6;
EMRK Art. 3

Schlagworte: Asylrecht; Indien; Punjab; Sikh; Khalistan Commando Force;
Khalistan; Terrorismus; Gruppenverfolgung; Einzelverfolgung;
Glaubhaftmachung; Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit;
Inländische Fluchtalternative; Einreisekontrolle; Folter

Leitsätze:

1. Zur Gruppenverfolgung von Sikhs in den Jahren 1989 bis 1991.
2. Gewaltlos agierenden Anhängern der Khalistan Commando Force haben eine inländische Fluchtalternative außerhalb des Punjab. Deren Erreichbarkeit steht weder wegen der Einreisekontrollen noch angesichts möglicher Bestechungsversuche indischer Grenzbeamter in Frage.
3. Zum Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK wegen erlittener Folter und/oder noch sichtbarer Foltermale.

Vorinstanz VG Meiningen, Gerichtsbescheid vom 10. Oktober 1994
(Gericht, Entsch.dat., Az.): - AZ: 2 K 20311/93.Me

Rechtsmittelinstanz
(Gericht, Entsch.dat., Az.):

Fundstellen :

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



Verkündet am 29.03.2001

Bleichrodt

Justizangestellte

als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

- 3. Senat -

3 KO 827/98

Verwaltungsgericht Meiningen

- 2. Kammer -

2 K 20311/93.Me

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagter

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Albert Strick,
Hohenstaufenring 55, 50674 Köln

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte

beteiligt

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Berufungskläger

wegen

Asylrechts,
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Best und die an das Gericht abgeordnete Richterin am Verwaltungsgericht Kunz auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 29. März 2001 **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 10. Oktober 1994 - 2 K 20311/93.Me - abgeändert, soweit er sich auf den Kläger bezieht. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten seines -gerichtskostenfreien- Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Beklagten und des Bundesbeauftragten in der Berufungsinstanz vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte bzw. der Bundesbeauftragte vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am [REDACTED] in [REDACTED] im Punjab geborene Kläger ist indischer Staatsangehöriger und nach eigenem Bekunden von der Volkszugehörigkeit Punjabi und von der Religionszugehörigkeit Sikh. Er war mit seiner Familie vor der Ausreise aus dem Heimatstaat zuletzt in [REDACTED] wohnhaft. Dort hat er nach seinen Angaben in der eigenen Landwirtschaft gearbeitet und gute Erträge erwirtschaftet.

Nach eigenen Angaben reiste der Kläger am [REDACTED] auf dem Luftweg ab [REDACTED] zusammen mit seiner am [REDACTED] geborenen Ehefrau, Frau [REDACTED], und seinen zwei Töchtern, der am [REDACTED] [REDACTED] und der am [REDACTED] [REDACTED] aus. Sie gelangten mit dem Flugzeug bis [REDACTED] und begaben sich sodann auf dem Landweg am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland.

Unter dem 30. Dezember 1991 beantragte die Familie bei der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber beim Einwohnermeldeamt der Stadt Dortmund die Anerkennung als Asylberechtigte. Dort gaben die Eheleute als Gründe für das Verlassen des Heimatlandes im Wesentlichen an: Sie seien Mitglieder des Kommandos „Khalistan Kommando Force“ und kämpften für einen freien Staat namens Khalistan im Staat Indien. Dem Führer des Kommandos, Parmjit Singh Pangwar, und weiteren wichtigen Männern, Kalivir Singh und Jasweer Singh, sei der Fall des Klägers bekannt wegen der schweren Verletzungen, die dieser durch die Polizei erlitten habe. Sie - der Kläger und dessen Ehefrau - hätten Mitgliedern, die vom indischen Staat als Extremisten bezeichnet würden, Unterschlupf gewährt und diese gepflegt; hauptsächlich die Ehefrau habe sich hierum gekümmert. Als die Polizei hiervon erfahren habe, habe sie den Kläger und dessen Ehefrau mitgenommen. Die Polizisten hätten den Kläger geschlagen; er habe deswegen ca. drei Monate behandelt werden müssen, noch heute habe er hiervon Narben. Sie hätten seine - des Klägers - Ehefrau nicht misshandelt, da diese schwanger gewesen sei. Die Polizei habe von ihnen wissen wollen, weshalb sie die Extremisten unterstützt hätten. Sie hätten alles abgestritten und seien nach Hinterlegung einer Kautionsfreigabe gekommen. Die Parteifreunde und der Vater des Klägers hätten die Kautionsfreigabe aufgebracht; der Vater habe ein Stück Land für 100.000 RS verkauft. Dies alles sei [REDACTED] geschehen. Der Kläger habe nach Rückkehr seine Unterstützung der Extremisten erneut aufgenommen und wieder für ein freies Khalistan gekämpft. Ihm sei bekannt geworden, dass die Polizei wiederum davon erfahren habe. Deswegen hätten sie aus Angst das Land verlassen. Im Wiederholungsfall habe dem Kläger eine lange Gefängnisstrafe gedroht.

Mit Schriftsatz vom 30. Dezember 1991 äußerte sich der damalige Bevollmächtigte des Klägers sowie der anderen Familienangehörigen zum Asylbegehren wie folgt:

Der Kläger habe Mitgliedern der „Khalsa Kommando Force“ geholfen. Die Hilfe des Klägers habe sich auf das Gewähren eines Refugiums für Mitglieder, die gesucht worden seien, beschränkt. Die Sicherheitsbehörden hätten versucht, aus dem Kläger Informationen „herauszubekommen“. Sie hätten den Kläger mehrmals verhaftet. Unter Polizeigewalt sei es zu Schlägen gekommen, dem Kläger sei der Arm gebrochen worden, er sei heftig auf den Rücken geschlagen worden. Die Polizei habe den Kläger sechs Monate lang regelmäßig zu Hause aufgesucht und versucht, von ihm Informationen zu beschaffen. Vor ca. vier Wochen seien 30 Leute aus der Heimatstadt des Klägers unter mysteriösen Umständen ums Leben gekommen. Seither versuche die Polizei, den Kläger hiermit in Verbindung zu bringen. Die Probleme des Klägers seien vor dem Hintergrund der politischen Bestrebungen der indischen Regierung zu sehen, einen unabhängigen Sikh-Staat zu verhindern. Sikhs würden regelmäßig in großer Zahl verhaftet. Jede Woche würden junge Sikhs von der Polizei erschossen. Im Fall der Rückkehr müsse der Kläger wegen seines politischen Engagements mit Verhaftung, Folter und möglicherweise dem Tod rechnen.

Am 13. November 1992 wurden der Kläger sowie dessen Ehefrau vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) angehört.

Der Kläger äußerte sich im Rahmen der Anhörung dahin, die vom Bevollmächtigten gemachten Angaben seien ihm bekannt. Er habe sich mit dem Bevollmächtigten in englischer Sprache verständigt, das aufgesetzte Schreiben sei ihm nicht rückübersetzt worden. Zur Asylantragstellung trug er im Einzelnen vor, er sei im Jahr [REDACTED] der Khalistan-Commando-Force beigetreten, habe indes keine „ungerechten“ Aktivitäten für die Partei durchgeführt. Mitglieder der Partei hätten in seinem Haus gegessen und gewohnt. Die Polizei habe ihn mit zum Revier genommen und von ihm unter Anwendung von Folter wissen wollen, wer in seinem Haus gewesen sei; er habe Folternarben davongetragen, sie hätten ihm „den Hintern kaputt gemacht“. Die Polizei foltere mit Stöcken und Eisenstangen. Der Dorftrat habe sich für seine Freilassung eingesetzt. Dies habe sich im [REDACTED] zugetragen. Nach seiner Freilassung habe er [REDACTED] im Krankenhaus behandelt werden müssen. Nach der Entlassung seien die „Jungs“ wiedergekommen und hätten ihn verdächtigt, Polizeispitzel zu sein; entweder solle er mit ihnen zusammenarbeiten

oder er gelte als Polizeispitzel. Er habe der Polizei indes versprochen, nicht wieder mit der Partei zusammen zu arbeiten, weil er Familie habe und friedlich leben wolle. So habe er Probleme mit beiden Seiten bekommen und sei sowohl von der Polizei als auch von den Parteimitgliedern überwacht worden. Die Polizei habe ihn erneut befragen wollen. Sie habe seine Frau mitgenommen und diese befragt, ob sie über die „Jungs“ Bescheid wisse. Deshalb seien sie ausgereist. Zum Umfang seiner Unterstützung der „Khalistan-Commando-Force“ gab der Kläger an, er sei Mitglied gewesen, habe aber nicht an irgendwelchen Überfällen teilgenommen. Seine Frau sei nicht Mitglied gewesen. Er halte die Gruppe zur Zeit für die richtige Partei. Zu seinem Verhältnis zu den terroristischen Aktionen der Gruppe äußerte sich der Kläger dahin, er nehme an Gewaltaktionen nicht teil; an den terroristischen Aktionen sei auch die Polizei beteiligt. Zu Zeitpunkt und Dauer seiner Inhaftierung präziserte der Kläger, dies sei im [REDACTED] für [REDACTED] Tage gewesen, er sei [REDACTED] Tage lang „richtig gefoltert“ worden. Auf Nachfrage nach weiteren Vorfällen wies der Kläger darauf hin, die Polizei sei noch mehrmals gekommen, sie habe ihn aber nicht mehr verhaftet, sie habe ihn zum Polizeirevier zur Befragung mitgenommen. Jedesmal sei der Dorfrat gekommen, und er sei wieder freigelassen worden. Weiter stellte der Kläger klar, er habe nicht der „Khalsa-Commando-Force“ angehört, wie der Bevollmächtigte in seinem Schriftsatz angeführt hatte, sondern der „Khalistan-Commando-Force“.

Die Ehefrau des Klägers äußerte sich im Rahmen der Anhörung dahin, die Polizei habe sie einmal zusammen mit ihrem Ehemann im [REDACTED] mitgenommen und befragt. Bei Rückkehr fürchteten sie, wieder festgenommen und gefoltert zu werden. Auch fürchteten sie, seitens der Parteimitglieder getötet zu werden.

Mit Schriftsatz vom 4. Januar 1993 - nach Aktenlage nicht bei der Entscheidung berücksichtigt - bezog sich der Bevollmächtigte auf die politische Situation im Punjab. Die Zentralregierung bekämpfe die Autonomie-Bewegung. Eine Fluchtalternative bestehe nicht. Darüber hinaus lägen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vor.

Mit Bescheid vom 22. April 1993, dem Bevollmächtigten zugestellt am 7. Mai 1993, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungs-

hindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Ferner forderte es - unter Androhung der Abschiebung nach Indien - auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid verweist auf eine Klagemöglichkeit beim Verwaltungsgericht Weimar.

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen an, aus dem Vorbringen der Antragsteller ergäben sich keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Heimatstaates aufhielten und bei Rückkehr mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen müssten:

Soweit der Kläger vortrage, wegen seiner Mitgliedschaft in der Khalistan-Commando-Force politisch verfolgt worden zu sein, sei dies asylrechtlich unerheblich. Bestraft und verfolgt werde in Indien nicht die bloße Mitgliedschaft oder gewaltloses Agieren, sondern das Begehen von Straftaten.

Soweit die Khalistan-Commando-Force ihre Ziele mittels Gewalt verfolge, seien daraus resultierende Verfolgungsmaßnahmen unerheblich. Dabei handele es sich im Fall von Terroranschlägen von Sikh-Extremisten um zulässige staatliche Abwehrmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ohne weitergehende politische Absichten.

Außerdem könne auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden. Sikhs, die sich nicht als Separatisten mit dem Ziel eines unabhängigen Khalistan terroristisch betätigt hätten, würden in Indien weder politisch verfolgt, noch hätten sie sonstige gegen Leib und Leben gerichtete Maßnahmen staatlicher Stellen zu befürchten. Aktive Terroristen würden strafrechtlich verfolgt. Zu diesen zählten die Antragsteller, die sich nach eigenen Angaben politisch mit friedlichen Mitteln betätigten, nicht.

Sikhs hätten derzeit auch nicht mit Ausschreitungen unkontrollierbarer Bevölkerungsgruppen, etwa Hindus, zu rechnen. Der indische Staat habe Verfolgungshandlungen weder initiiert noch allgemein geduldet. Er sei auch willens und in der Lage, die Sikhs vor Ausschreitungen anderer Bevölkerungsgruppen zu schützen. Die indische Regierung sei um eine versöhnliche Politik gegenüber den Sikhs bemüht.

Vorliegend bestehe ferner zwischen der behaupteten Verfolgung und dem Schutzersuchen im Ausland kein zeitlicher Zusammenhang. Ein ausreiseauslösendes Moment in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausreisedatum sei nicht dargetan worden.

Gegen Verfolgungsabsichten indischer Behörden spreche vorliegend auch die Tatsache, dass eine unbehelligte Ausreise über den Flughafen Delhi möglich gewesen sei.

Am 17. Mai 1993 ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar - 2 K 20390/93.We - Klage erhoben worden. Mit Beschluss vom 16. Juli 1993 ist der Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Meiningen verwiesen worden - 2 K 20311/93.Me -. Zur Begründung haben die Kläger zunächst auf ihren Vortrag im Verwaltungsverfahren Bezug genommen.

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat den Kläger - Kläger zu 1. im erstinstanzlichen Verfahren - sowie dessen Ehefrau - Klägerin zu 2. im erstinstanzlichen Verfahren - zum geltend gemachten Verfolgungsgeschehen persönlich angehört. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 1994 hat der Kläger erklärt, er sei im März 1991 sowie ein weiteres Mal im April 1991 und noch einmal im Mai 1991 verhaftet worden. Er sei jedesmal wieder freigelassen worden, weil die Gemeinderäte sich für ihn eingesetzt hätten. Kautionszahlung habe jeweils sein Vater; die Höhe des jeweiligen Betrages habe dieser ihm nicht mitgeteilt. Sein Vater verfüge über eigenes Land. Parteifreunde und sein Vater hätten ihm bei der Ausreise geholfen, sie hätten ihm Geld gegeben. Er sei für die Partei ein wichtiger Mann gewesen. Der Umstand, dass sein Cousin Mitglied der Partei gewesen sei, habe dazu geführt, dass deren Anhänger bei ihm - dem Kläger - übernachtet und gegessen hätten. Neben der Unterstützung von Parteimitgliedern habe er vor seiner Verhaftung für ein freies Khalistan Propaganda gemacht. Nach der Verhaftung habe er sich nicht mehr betätigt. Auf den Vorhalt, er habe bei seiner Befragung am 30. Dezember 1991 erklärt, die Verhaftung sei [REDACTED] erfolgt, danach habe er wieder für ein freies Khalistan gekämpft, hat sich der Kläger allein auf die Aussage im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht bezogen; auch sei ihm nicht bekannt, was sein Bevollmächtigter vorgetragen habe. Im Übrigen hat der Kläger erneut darauf verwiesen, ihm drohe nunmehr Gefahr seitens der Partei

wie auch seitens der Polizei; in der Partei habe es sowohl Leute gegeben, die gegen ihn gewesen seien, als auch Leute, die ihn unterstützt hätten.

Mit Beschluss vom 2. Februar 1994 hat das Verwaltungsgericht Meiningen Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers, in Indien durch Anwendung von Stockschlägen auf seinen Körper misshandelt worden zu sein, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Es hat hiermit das Gesundheitsamt beim damaligen Landratsamt Suhl (Ärztlicher Dienst) beauftragt.

Am 4. März 1994 sind die Ehefrau und die beiden Kinder des Klägers nach Indien zurückgekehrt.

Das Gesundheitsamt beim Landratsamt Suhl hat dem Gericht mit Schreiben vom 26. April 1994 seine amtsärztliche Stellungnahme übermittelt:

Herr [REDACTED] habe angegeben, ihm sei mit einem schlagstockähnlichen Gegenstand Gewalt zugefügt worden; die gewaltausübende Person habe - über dem zusammenkauernenden Körper des Herrn [REDACTED] stehend - mehrfach mit dem Gegenstand auf nachfolgende Körperteile eingeschlagen: „Kopf, Brustkorb distal dorsal beidseits sowie li. Leistenbeuge“; Herr [REDACTED] habe mit der linken Hand die angegriffenen Körperpartien beschützend bedecken wollen, woraufhin auch mehrere Schläge den benannten linken Handrücken getroffen hätten. Die sprachliche Verständigung bei der Anamneseerhebung sei nur schwer möglich gewesen. Auch habe der Kläger keine ärztlichen Behandlungsunterlagen vorgelegt.

Als Untersuchungsergebnis wird festgehalten:

1. „eine ca. 8 - 10 cm lange, ursprünglich mit Einzelknopfnähten versorgte, reizlos verheilte Narbe am li. Handrücken objektivierbar hier eine nicht unerhebliche Bewegungseinschränkung der Palmar- und Dorsalflexion um ca. 50 %, offenbar nach nicht unerheblicher Traumatisierung der (auch knöchernen) anatomischen Strukturen des li. Handgelenkes,
2. eine ca. 6 cm lange, reizlos verheilte Narbe in der li. Leistenbeuge,
3. Weiterhin fand sich eine ca. 8 cm lange, ursprünglich mit Einzelknopfnähten versorgte, reizlos verheilte Narbe im medianen LWS-Bereich, die jedoch - nach Angabe des Herrn [REDACTED] aus einer Bandscheiben-Operation [REDACTED] resultiert.“

Subjektiv äußere Herr [REDACTED] Belastungsschmerzen „im distalen dorsalen Thorax beidseits“, im linken Handgelenk sowie zeitweilig Kopfschmerzen und Leistenschmerzen links.

Abschließend heißt es in der Stellungnahme wörtlich, amtsärztlicherseits könne festgestellt werden:

„Es ist nicht auszuschließen, dass die benannten erheblichen Verletzungen durch große Gewalteinwirkung mit einem Schlagstock verursacht wurden - wie vom o. g. Asylbegehrenden beschrieben - zumal eine auffallende Übereinstimmung der Seitenangaben (li. Brustkorb, li. Leistenbeuge, li. Handrücken) festgestellt werden kann.

Andererseits besteht ebenso die Möglichkeit, dass sämtliche beschriebenen Befunde aus unterschiedlichsten Entstehungszeiten und unterschiedlichsten Entstehungsgründen resultieren.“

Der Kläger sowie die übrigen Familienmitglieder - Kläger zu 1. bis 4. in der Vorinstanz - haben vor dem Verwaltungsgericht Meiningen beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides vom 22. April 1993 sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich auf den angefochtenen Bescheid bezogen.

Mit Gerichtsbescheid vom 10. Oktober 1994 hat das Verwaltungsgericht Meiningen die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 22. April 1993 verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, der Kläger habe gemessen an der allgemeinen Lageeinschätzung einen in sich stimmigen Sachverhalt geschildert, aus dem sich ergebe, dass ihm politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe, so dass ihm nicht zuzumuten sei, im Herkunftsland zu bleiben oder nach dort zurückzukehren. Zur Lage im Punjab hat es darauf

hingewiesen, insbesondere die Polizei führe weiterhin den Kampf gegen die Militanten, wobei sie vor ungesetzlichen Maßnahmen und Menschenrechtsverletzungen nicht zurückschreke. Es sei davon auszugehen, dass insbesondere Angehörige der Sikh-Religion Opfer der Maßnahmen von Sicherheitskräften würden, da bei ihnen Affinitäten zu militanten Organisationen eher angenommen würden. Es sei nicht widerlegt, dass der Kläger selbst keine terroristischen Aktivitäten gezeigt habe, so dass von politisch motivierten Übergriffen gegenüber dem Kläger ausgegangen werden müsse. Dem Kläger könne nicht entgegen gehalten werden, in anderen Landesteilen Indiens bestehe eine hinreichende Sicherheit vor politischer Verfolgung. Eine zumutbare Fluchialternative sei dann nicht gegeben, wenn jemand, der nach eigenen glaubhaften Angaben bereits einmal gefoltert worden sei, mit erneuter Folter allein aufgrund seiner Glaubenszugehörigkeit rechnen müsse.

Der Gerichtsbescheid ist am 17. Oktober 1994 zugestellt worden.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat am 27. Oktober 1994 beantragt, die Berufung zuzulassen „und unter Abänderung des Urteils die Klage abzuweisen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen“. Der Antrag ist auf die grundsätzliche Bedeutung der Frage nach einer inländischen Fluchialternative für Sikhs außerhalb des Punjab gestützt worden. Der Senat hat mit Beschluss vom 15. Juli 1998 - 3 ZO 671/94 - die Berufung zugelassen.

Das Verfahren der Ehefrau und der Kinder des Klägers ist nach deren Rückkehr nach Indien () und damit der Erledigung deren Verfahrens in der Hauptsache mit Senatsbeschluss vom 7. Oktober 1998 abgetrennt und mit Beschluss vom 15. Oktober 1998 eingestellt worden - 3 KO 1065/98 -; der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Meiningen ist hinsichtlich dieser Kläger für wirkungslos erklärt worden.

Der Bundesbeauftragte macht im Berufungsverfahren geltend, der Kläger zu 1. sei in Indien keiner landesweiten politischen Verfolgung ausgesetzt, er sei jedenfalls in anderen Landesteilen als dem Punjab und der angrenzenden Randgebiete vor politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher.

Der Bundesbeauftragte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 10. Oktober 1994 aufzuheben, soweit er den Kläger zu 1. betrifft, und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts:

Das Auswärtige Amt zähle die „Khalistan Commando Force (KCF)“ zu einer der bekanntesten militanten Oppositionsgruppen, die in aller Regel auch im Ausland vertreten seien. Der Sachverständige C_____ vom Südasien-Institut der Universität Heidelberg habe in einer Auskunft vom 28. November 1999 an das Verwaltungsgericht Aachen berichtet, es habe in den vergangenen Jahren allgemeine Sicherheits- bzw. Säuberungs-Kampagnen gegen Terrorismus-Verdächtige gegeben. Es sei damit zu rechnen, dass Mitglieder militanter Sikh-Organisationen bei der Einreise nach Indien verschärften Verhören unterworfen würden, mit denen Aufschluss über ein vermutetes Netzwerk von Auslandsverbindungen erhofft werde. Es sei belegt, dass in der Vergangenheit aus dem westlichen Ausland abgeschobene Sikhs regelmäßig bereits beim Eintreffen auf dem Flughafen in Haft genommen worden seien bis geklärt gewesen sei, ob sie auf „Schwarzen Listen“ Verdächtigter aufgeführt seien.

Zudem ergebe sich aus dem Bericht, dass für bis 1995 aus Indien ausgereiste Anhänger von Sikh-Organisationen die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung nach dem Terrorist And Other Disruptive Activities (Prevention) Act (TADA) von 1987 bestehe. Eine Strafbarkeit nach diesem Gesetz setze eine Teilnahme an terroristischen Aktivitäten nicht voraus. Vielmehr genüge eine „disruptive activity“, demnach auch gewaltloses Eintreten für die Sezession eines Teiles Indiens einschließlich der Teilnahme- und Vorbereitungshandlungen hieran, um eine Strafdrohung zwischen fünfjähriger und lebenslänglicher Freiheitsstrafe auszulösen.

Außerdem könnten zurückkehrende Asylbewerber, die entweder zur Fahndung ausgeschrieben oder - wie der Kläger - nachweisbar Folteropfer mit noch sichtbaren

Foltermalen seien, die Kontrolle auf dem Einreiseflughafen nicht ungefährdet passieren.

Im Übrigen habe das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Prüfung des § 53 AuslG festgestellt, bei indischen Asylbewerbern, die in ihrem Heimatland bereits nachweisbar gefoltert worden seien und bei denen die Foltermale offenkundig seien, bestehe die konkret-individuelle Gefahr einer erneuten menschenunwürdigen Behandlung und Folter.

Der Bundesbeauftragte wendet ein, die landesweite Geltung der genannten Strafbestimmungen und Sondergesetze stelle das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative nicht in Frage: Für eine Asylrelevanz von Strafvorschriften komme es nicht (nur) auf deren normativen Geltungsanspruch, sondern (auch) auf deren tatsächliche Anwendung an; Auskünften des Auswärtigen Amtes ließen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Strafvorschriften über die vom Punjab-Konflikt betroffenen Gebiete hinaus landesweit angewendet würden.

Der Kläger hat bei seiner Anhörung vor dem Senat in der mündlichen Verhandlung vom 29. März 2001 seine Erklärungen und die seiner Ehefrau vor der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber beim Einwohnermeldeamt der Stadt Dortmund als zutreffend bestätigt.

Auf die Frage nach im Heimatland erlittenen Erkrankungen hat sich der Kläger dahin gehend eingelassen, dazu habe er heute nichts zu sagen. Eine [REDACTED] - so der Kläger auf erneute Nachfrage - sei [REDACTED] gewesen“, vorher habe es keine Probleme gegeben. Die Operation sei notwendig gewesen, weil er mit Schlagstöcken geschlagen worden sei. Auf Nachfrage nach dem der Operation vorausgegangenem Geschehen hat der Kläger auf das Geschehen im [REDACTED] mit der Polizei verwiesen. Auf erneute Nachfrage hat er das Gericht aufgefordert, ihm Fragen nach seiner Ausreise zu stellen; er wolle betonen, dass eine Gefahr bestehe und die Probleme bis heute geblieben seien.

Nach den Geschehnissen ab [REDACTED] befragt, hat er vorgebracht, er sei in Gefahr, wenn er wieder nach Indien einreise. Sie kämpften noch immer für ihre Freiheit - bis zum Tod. Im [REDACTED] sei er zwei bis drei Tage inhaftiert gewesen.

Zum Umfang seiner Tätigkeit für die Khalistan-Bewegung hat der Kläger auf den Vorhalt, er habe erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht von Propaganda-Tätigkeit für die Bewegung gesprochen, vorgetragen, sie hätten Gespräche darüber geführt, dass sie ihr Recht und ein freies Land haben wollten.

Zu den vor dem Verwaltungsgericht angegebenen weiteren Verhaftungen im [REDACTED] und [REDACTED] hat der Kläger geltend gemacht, dass er, wenn irgend etwas geschehen sei, mitgenommen worden sei. Im [REDACTED] sei er im Hospital geblieben. Er habe dort drei oder vier Tage übernachtet. Auf den Vorhalt, er habe vor dem Bundesamt angegeben, er sei [REDACTED] im Krankenhaus gewesen, hat er angeführt, es habe sich um ein Privathospital gehandelt und er habe zwischendurch nach Hause gehen können.

Auf Nachfrage hat der Kläger eingeräumt, die [REDACTED] sei im Jahr [REDACTED] erfolgt. Er hat von sich aus ergänzt, er habe sich dort wegen der Hand und der Bandscheibe behandeln lassen. Auf den Vorhalt, er habe die Handverletzung bislang in das Geschehen im [REDACTED] eingeordnet, hat er sich dahin eingelassen, er sei bereits vor dem Geschehen im [REDACTED] bei der Polizei gewesen und ihm sei auf Hand und Rücken geschlagen worden. Er sei geschlagen worden und habe sich deswegen behandeln lassen. Auf die Frage nach der konkreten Zeitfolge der Ereignisse hat er eingeräumt, die Bandscheibenoperation sei zunächst erfolgt.

Zu seinem Führerschein befragt, der nach einer in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Fotokopie im [REDACTED] in Sidhi, einer Stadt im indischen Bundesstaat Madhya Pradesh (M.P.), ausgestellt wurde, hat der Kläger eingeräumt, er habe die Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland „gekauft“.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 29. März 2001 Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten zum anhängigen Verfahren. Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren die den Asylantrag des Klägers betreffende Behördenakte des Bundesamtes (ein Hefter), die beigezogenen

Unterlagen zu den ärztlichen Untersuchungen des Klägers bei den Amtsärzten der Stadt Suhl bzw. der früheren Kreisverwaltung Suhl; die den Kläger betreffende Ausländerakte der Stadt Suhl (zwei Hefter), die die Ehefrau und die Kinder des Klägers betreffende Ausländerakte, geführt bei der Ausländerbehörde beim Landratsamt Hildburghausen (ein Hefter), die den Kläger betreffende Führerscheinakte der Stadtverwaltung Suhl (ein Hefter), die Gerichtsakte der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Meiningen zum Verfahren 2 Js 1941/94 (ein Band) sowie die den Beteiligten übersandte Erkenntnisquellenliste Indien, Stand: März 2001, ebenso wie die in die mündliche Verhandlung eingeführten Dokumente (Handbuch „Indien: Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft, Umwelt“, herausgegeben von Dietmar Rothermund); auf deren Inhalt wird ebenfalls verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Bundesbeauftragten, über die der Senat gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 102 Abs. 2 VwGO trotz Ausbleibens des Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, ist zulässig und begründet.

Streitgegenstand der Berufung ist der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 10. Oktober 1994 - 2 K 20311/93.Me -, soweit er den Kläger - Kläger zu 1. im erstinstanzlichen Verfahren - betrifft, mit dem der Klage in vollem Umfang stattgegeben worden ist, einschließlich des Ausspruchs zur Aufhebung der Abschiebungsandrohung, darüber hinaus die - lediglich für den Fall der Verneinung der Asylberechtigung nach Art. 16a GG und des Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG regelmäßig hilfsweise begehrte - Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG.

Der Bundesbeauftragte hat den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts insgesamt angegriffen. Mit dem im Zulassungsantrag enthaltenen Zusatz „... festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen“ wird das Berufungsbegehren nicht dahingehend eingeschränkt, dass der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts nur hinsichtlich der Feststellung zu den

Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG angefochten sein soll. Durch den Zusatz wird lediglich klargestellt, dass sich das Rechtsschutzbegehren des Bundesbeauftragten auch auf diesen Teil des Gerichtsbescheids erstreckt. Mit seinem Klageabweisungsantrag hat der Bundesbeauftragte eindeutig zu erkennen gegeben, dass er den vom Kläger angefochtenen Bescheid in vollem Umfang aufrecht erhalten wissen möchte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. August 1999 - 9 B 268/99 - zitiert nach juris). Dies ist zudem durch den gestellten Berufungsantrag klargestellt worden.

Dem Bundesbeauftragten ist die umfassende Anfechtung der dem Asylbewerber günstigen Entscheidungen nicht deshalb verwehrt, weil es sich bei den Entscheidungen zur Gewährung des Abschiebungsschutzes und der Abschiebungsandrohung an sich um *ausländerrechtliche* Maßnahmen handelt. Maßgebend ist insoweit, dass der Wortlaut des § 6 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG („Gegen Entscheidungen des Bundesamtes kann er klagen.“) alle Entscheidungen des Bundesamtes - und damit etwa auch die Entscheidungen zu § 53 AuslG und zur Abschiebungsandrohung - erfasst. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch Sinn und Zweck des § 6 AsylVfG. Zwar mag die Institution des Bundesbeauftragten ursprünglich in erster Linie als Korrektiv gegenüber den weisungsfrei ergehenden Entscheidungen des Bundesamtes eingerichtet worden sein. Als Vertreter eines besonderen öffentlichen Interesses hat er jedoch auch die Aufgabe, auf eine einheitliche Entscheidungspraxis des Bundesamtes und der Gerichte hinzuwirken, so dass seine Beteiligung auch im Bereich der gemäß § 5 Abs. 2 AsylVfG nicht weisungsfrei ergehenden Entscheidungen des Bundesamtes - also denen zu § 53 AuslG und zur Abschiebungsandrohung - sinnvoll und zweckmäßig ist. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht ausgesprochen, dass der Bundesbeauftragte ein unbeschränktes Klagerecht „gegen alle Entscheidungen des Bundesamtes nach dem Asylverfahrensgesetz“ hat (BVerwG, Urteil vom 6. August 1996 - 9 C 169/95 - BVerwGE 101, 323 = NVwZ 1997, 1136 = InfAuslR 1996, 418; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27. Juni 1995 - 9 C 8/95 - DVBl. 1995, 1308).

Der Überprüfung durch den Senat unterliegt auch die Klage hinsichtlich der - regelmäßig hilfsweise begehrten - Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG.

Dazu ist näher auszuführen: Der Kläger hat erstinstanzlich mit seiner Klage neben der Aufhebung des Bundesamtsbescheides beantragt, die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten (Art 16a Abs. 1 GG) anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG „bzw.“ Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen. Für die Auslegung von (Klage- wie Rechtsmittel-)Anträgen sowohl eines Asylbewerbers wie des Bundesamtes und des Bundesbeauftragten gilt, dass sie nach der „typischen Interessenlage“ des jeweiligen Beteiligten auszulegen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 19/96 - BVerwGE 104, 260 = NVwZ 1997, 1132 = InfAuslR 1997, 420; Beschluss vom 29. Juli 1998 - 9 B 135/98 -). Danach entspricht es der typischen Interessenlage des *Asylbewerbers*, sein Rechtsschutzbegehren *umfassend* zu verfolgen. Sein Hauptbegehren ist hiernach regelmäßig auf die Verpflichtung sowohl zur Asylanerkennung (Art. 16a Abs. 1 GG) als auch zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gerichtet. Für den Fall des Unterliegens mit seinem Hauptantrag begehrt er hilfsweise, ihm entweder Schutz vor drohender Abschiebung gemäß § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG oder - weiter hilfsweise - zumindest Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 AuslG einzuräumen. Sofern er die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG oder - hilfsweise - Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG nicht ausdrücklich beantragt, sind diese Klagebegehren in der Regel gleichwohl gestellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 19/96 - a. a. O.; Beschluss vom 29. Juli 1998 - 9 B 135/98 -). Dementsprechend ist von einer vom Asylbewerber gewollten Einschränkung oder Erweiterung dieses sich aus der jeweiligen typischen Interessenlage ergebenden umfassenden Begehrens nur dann auszugehen, wenn sich dieses eindeutig und ausdrücklich aus dem jeweiligen Vorbringen ergibt. So liegt es vorliegend gerade nicht.

Nach alledem ist der Rechtsschutzantrag zum Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG auch in der Berufungsinstanz als (Hilfs-)antrag zu behandeln. Ein Hilfsantrag, über den die Vorinstanz - wie hier - nicht zu entscheiden brauchte, weil sie dem Hauptantrag entsprochen hat, fällt auch durch das Rechtsmittel gegen die Verpflichtung nach dem Hauptantrag ohne weiteres automatisch in der Rechtsmittelinstanz an, ohne dass dies zur Disposition des Rechtsmittelführers stünde (vgl.

nur BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 19/96 - a. a. O.; Beschluss vom 12. August 1999 - 9 B 268/99 - a. a. O.).

Die vom Senat zugelassene Berufung des Bundesbeauftragten ist auch im Übrigen zulässig.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist das Rechtsmittel zulässigerweise erhoben worden. Der Zulassungsantrag konnte ohne Rücksicht auf die Vakanz in der Person des Bundesbeauftragten zum 1. April 1994 durch einen Vertreter gestellt werden (BVerwG, Beschluss vom 24. November 1994 - 9 C 285/94 - NVwZ-Beilage 6/1995, S. 41; Senatsbeschluss vom 29. März 1996 - 3 ZO 717/94 - zitiert nach juris -) mit der Folge, dass das Verfahren sodann nach der Zulassung als Berufungsverfahren fortzusetzen war (§ 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG).

Der Berufungsbegründung nach § 124a Abs. 3 VwGO i. d. F. des 6. Änderungsgesetzes zur VwGO (vom 1. November 1996 - BGBl. I S. 1626) bedurfte es im Hinblick auf die Übergangsregelung in Art. 10 Abs. 1 des zitierten Änderungsgesetzes wegen der vor dem 1. Januar 1997 ergangenen erstinstanzlichen Entscheidung nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1998 - 9 C 34/97 - Buchholz § 124a VwGO Nr. 1 = ThürVBl. 1998, 138 = AuAS 1998, 151).

Die Berufung ist auch begründet, denn die Klage ist insgesamt abzuweisen.

Die Klage ist zulässig. Die Klagefrist nach § 74 VwGO ist eingehalten trotz der zunächst erfolgten Klageerhebung beim örtlich unzuständigen Verwaltungsgericht Weimar und der erst nach Fristablauf erfolgten Verweisung an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht Meiningen; die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben nach § 83 VwGO, § 17b Abs. 1 Satz 2 GVG bestehen. Die Klageschrift ist zunächst bei dem Gericht eingegangen, an das die Klage entsprechend der Rechtsmittelbelehrung im Bescheid des Bundesamtes gerichtet war. Die Klage beim unzuständigen Gericht war offenkundig durch die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung veranlasst und ist mithin nicht bewusst beim unzuständigen Gericht eingereicht worden. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die fristwahrende Wirkung einer Verweisung nach § 17b Abs. 1 Satz 2 GVG bei einer schuldhaft beim unzuständigen Gericht erhobenen Klage eintritt (offengelassen von BVerwG, Beschluss vom

20. Januar 1993 - 7 B 158/92 - DVBl. 1993, 562 (563); verneinend der Senatsbeschluss vom 28. Mai 1999 - 3 ZO 176/96 - n. v. m. w. N.)

Die Klage hat aber in der Sache keinen Erfolg; sie ist abzuweisen. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Unrecht verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen (A.) sowie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen (B.). Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (C.). Die Abschiebungsandrohung ist in vollem Umfang rechtmäßig (D.). Daraus ergeben sich die Nebenentscheidungen (E.).

A.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG.

Dies folgt vorliegend nicht bereits aus einer Anwendung der sog. Drittstaatenregelung nach Art. 16a Abs. 2 GG i. V. m. § 26a AsylVfG, wonach sich auf das Asylrecht nach Art. 16a Abs. 1 GG nicht berufen kann, wer aus einem sog. sicheren Drittstaat i. S. d. § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. der Anlage I (zu § 26a) in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Der Kläger ist mit seiner Familie nach eigenen Angaben nach dem Flug von [REDACTED] bis [REDACTED] zwar vor [REDACTED] [REDACTED] aus auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland gelangt und somit über einen sog. sicheren Drittstaat i. S. d. § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. der Anlage I (zu § 26a) eingereist. Die Bestimmungen über sichere Drittstaaten finden vorliegend indes keine Anwendung, da der Kläger mit seiner Familie bereits im [REDACTED] und damit [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist. Nach den Übergangsregelungen aus Anlass der am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Änderungen des Asylverfahrensgesetzes durch das Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062, 1069 f.) gilt gemäß § 87a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG der § 26a AsylVfG nicht für Ausländer, die vor dem 1. Juli 1993 einen Asylantrag gestellt haben.

Der Kläger ist nicht politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG.

Gemäß Art. 16a Abs. 1 GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. Juni 1993 (BGBl. I S. 1002) genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine politische Verfolgung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung, seine Volkszugehörigkeit oder andere für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Gemeinschaft ausgrenzen und ihn aus diesem Grund zwingen, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315 (344) m. w. N.).

Die Gefahr eigener politischer Verfolgung kann sich auch aus gegen Dritte gerichtete Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanter Merkmals verfolgt werden, das der Asylsuchende mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet, so dass seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist (Gefahr der Gruppenverfolgung; vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 1827/89 - BVerfGE 83, 216 (231); BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158/94 - NVwZ 1995, 175 m. w. N.).

Auch ist das Vorliegen staatlicher Verfolgung nicht stets davon abhängig, dass diese unmittelbar von staatlichen Organen ausgeht. Auch eine von privater Seite drohende Verfolgung wird dem Staat als mittelbar-staatliche Verfolgung zugerechnet, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, eine Person gegen politisch motivierte Übergriffe Dritter zu schützen (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 - BVerfGE 54, 341 (358)).

Das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 -

BVerfGE 74, 51 (64) und Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u. a. - a. a. O., S. 344). Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Im ersten Fall ist er als Asylberechtigter anzuerkennen, sofern die fluchtbegründenden Umstände im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) fortbestehen. Er ist auch anzuerkennen, wenn diese Umstände zwar entfallen sind, aber an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei einer Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen. Wer hingegen unverfolgt ausgereist ist, hat nur dann einen Asylanspruch, wenn ihm politische Verfolgung aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtgrundes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 64/89 - NVwZ 1991, 790; Urteil vom 3. November 1992 - 9 C 21/92 - BVerwGE 91, 150 (154)).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Kläger nicht vorverfolgt ausgereist (I.). Einer Rückkehr nach Indien stehen auch keine asylrechtlich erheblichen Nachfluchtgründe entgegen (II.).

I.

Im Zeitpunkt seiner Ausreise im [REDACTED] bestand für den Kläger nicht die Gefahr einer asylerheblichen Gruppenverfolgung wegen der Zugehörigkeit zur Sikh-Religion (1.). Es bestand auch nicht die Gefahr einer asylerheblichen Gruppenverfolgung wegen der Mitgliedschaft in der Khalistan Commando Force (2.). Individuellen asylerheblichen Verfolgungsmaßnahmen war der Kläger vor seiner Ausreise ebenfalls nicht ausgesetzt (3.). Insoweit lag auch eine Einzelverfolgung allein wegen Gruppenzugehörigkeit im Hinblick auf eine Zugehörigkeit zur Sikh-Religion sowie zur Khalistan Commando Force nicht vor. (4.).

Sikhs - auch die Gruppe einen unabhängigen Staat Khalistan gewaltlos fordernder Sikhs - unterlagen in den [REDACTED] in Indien keiner landesweiten Gruppenverfolgung durch den indischen Staat bzw. die indischen Sicherheitskräfte in Form unmittelbar staatlicher Verfolgung oder durch radikalisierte Hindus in Form mittelbar staatlicher Verfolgung.

Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung beruht auf der Regelvermutung, dass eine solche Verfolgung in aller Regel jeden Angehörigen der Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erfasst. Die Regelvermutung eigener Verfolgung ist dann gerechtfertigt, wenn eine bestimmte Verfolgungsdichte feststellbar ist. Hierfür ist grundsätzlich die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet nach Intensität und Häufigkeit so dicht und eng gestreut fallen, dass bei objektiver Betrachtung für jedes Gruppenmitglied nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158/94 - BVerwGE 96, 200; Urteil vom 20. Juni 1995 - 9 C 294/94 - NVwZ-RR 1996, 57; Senatsurteile vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 - ThürVGRspr. 1996, 27, sowie vom 30. September 1998 - 3 KO 864/98 -). Um zu beurteilen, ob die Verfolgungsdichte die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigt, müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Die bloße Feststellung "zahlreicher" oder "häufiger" Eingriffe reicht grundsätzlich nicht aus. Denn eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, kann gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen, weil sie im Hinblick auf die Zahl der Gruppenmitglieder nicht ins Gewicht fällt und sich deshalb nicht als Bedrohung der Gruppe darstellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158/94 - a. a. O.; Urteil vom 30. April 1996 - 9 C 170/95 - BVerwGE 101, 123). Allerdings reicht eine lediglich statistisch-quantitative Betrachtung nicht aus. Vielmehr ist die

Verfolgungsprognose auch hier in qualifizierender wertender Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen, die die Schwere, Anzahl, Zeit und Häufigkeit der festgestellten einzelnen Verfolgungsschläge ebenso einbezieht wie die Größe der betroffenen Gruppe. Mithin bedarf es wie bei der Individualverfolgung letztlich einer wertenden Gesamtbetrachtung, weil auch insoweit die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Heimatstaat das für die Beurteilung des Vorliegens einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgungsgefahr vorrangige qualitative Kriterium bildet (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. August 1996 - 9 B 355/96 - S. 6 des Abdrucks; Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158/94 - a. a. O.; Beschluss vom 22. Mai 1996 - B 136/96 - zitiert nach juris -).

Der Feststellung der Verfolgungsdichte bedarf es nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der Heimatstaat ethnische oder religiöse Minderheiten vernichten und ausrotten oder aus seinem Staatsgebiet vertreiben will. In derartigen Extremsituationen bedarf es nicht der Feststellung einzelner Vernichtungs- oder Vertreibungsschläge, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit drohender Verfolgungsmaßnahmen darzutun. Die allgemeinen Anforderungen an eine hinreichend verlässliche Prognose müssen allerdings auch dann erfüllt sein. "Referenzfälle politischer Verfolgung" sowie ein "Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung" sind auch dabei gewichtige Indizien für eine gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158/94 - a. a. O.; Urteil vom 30. April 1996 - 9 C 170/95 - a. a. O.).

Gemessen hieran lässt sich für Sikhs eine Gruppenverfolgung - mit einer daraus resultierenden begründeten Verfolgungsfurcht des Einzelnen - bis zur Ausreise des Klägers im Jahr 1991 nicht feststellen:

Das Bestreben der Religionsangehörigen der Sikhs um Bewahrung und Schutz ihrer religiösen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Rechte und die Furcht vor Unterdrückung in einem hindu-dominierten Indien besteht seit der Unabhängigkeit Indiens im Jahr 1947. Seitdem fühlten sich viele Sikhs als diskriminierte Minderheit. Beklagt wurde vor allem eine Vernachlässigung des Punjab, der „Kornkammer“

Indiens, bei staatlichen Investitionen im industriellen Sektor. Der Akali Dal übernahm die politische Vertretung der ökonomischen, regionalen und politischen Interessen der Sikhs gegenüber der Zentralregierung in Neu-Delhi. Es wurden ökonomische Forderungen an die Zentralregierung in Neu-Delhi gestellt, wie höhere Preise für landwirtschaftliche Produkte, niedrigere Abgaben für staatliche Versorgungsleistungen, mehr Wasser aus den Flüssen des Punjab und die Förderung der Industrie sowie regionale Ansprüche, wonach die zwischen den Bundesstaaten Punjab und Haryana geteilte Stadt Chandigarh alleinige Hauptstadt des Punjab werden sollte. Schließlich wurde das Ziel der Staatsautonomie für den Punjab in den Forderungskatalog aufgenommen.

Während die Sikhs bis in die siebziger Jahre weitgehend friedlich durch Massendemonstrationen und Straßenblockaden agierten und im Übrigen mit der Zentralregierung politisch verhandelten, kam es in den achtziger Jahren zu einer Eskalation, die den Bundesstaat Punjab innerhalb weniger Jahre in ein vom Terror gezeichnetes Krisengebiet verwandelte: Jarnail Singh Bhindranwale schürte als Integrationsfigur der extremistischen Sikhs den zuvor nur schwelenden Konflikt. Der Akali Dal als gemäßigte Interessenvertretung der Sikhs spaltete sich. Es bildeten sich radikale Sikhgruppen, wie die Bhindranwale Tiger Force oder die Khalistan Commando Force, die den gesamten Punjab mit Gewalt überzogen. So richteten Kommandos in den Dörfern Blutbäder an, überfielen Busse und ließen Züge entgleisen. Jahrelang wurden nahezu täglich zweistellige Todeszahlen aus dem Punjab gemeldet. Die Krise spitzte sich im April 1984 zu. Es schien, dass die radikalen Sikhs einen Sikh-Staat „Khalistan“ errichten könnten. Im Juni 1984 ließ Premierministerin Indira Gandhi den Goldenen Tempel von Amritsar, das Hauptquartier der Terrororganisationen, von der indischen Armee stürmen. Der Führer der radikalen Sikhs, Bhindranwale, wurde getötet und der Tempel zerstört. Eine neue Terrorwelle begann und der ursprüngliche Interessenkonflikt mündete in einen Bürgerkrieg. Als Racheaktion wurde Indira Gandhi am 31. Oktober 1984 von ihren beiden Sikh-Leibwächtern ermordet. Daraufhin brach vor allem in Dehli eine Welle von Gewalt seitens der Hindus aus. Sikh-Familien wurden überfallen, ihre Geschäfte, Häuser und Tempel niedergebrannt. Es gab Anhaltspunkte, wonach die Massaker an den Sikhs nicht Ausdruck spontaner Wut und Trauer über den Mord waren, sondern unter Mitwirkung ortsansässiger Kongressmitarbeiter planmäßig

durchgeführt worden seien (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. August 1996 - A 12 S 2456/94 - zitiert nach juris - m. w. N., insb. auf Dietmar Rothermund (Hrsg.), Handbuch Indien, 1995, S. 205, 207).

Gegen die Sikh-feindlichen Ausschreitungen nach der Ermordung Indira Gandhis ist die Regierung sodann binnen kurzem energisch vorgegangen (vgl. OVG Berlin, Urteil vom 16. März 1993 - 8 B 106.92 - zitiert nach juris - m. w. N.). Versuche, den Konflikt auf dem Verhandlungsweg zu lösen, scheiterten allerdings. Die Kongresspartei setzte die ausgehandelten Kompromisse aus Angst vor dem Stimmenverlust unter der Hindu-Wählerschaft nicht um. Es bildete sich eine Strategie des „Abnutzungskampfes“ heraus, die sich jeglichem politischen Diskurs über Jahre entzog (Rothermund (Hrsg.), Handbuch Indien, S. 207).

1987 wurde das Regionalparlament in Chandigarh aufgelöst und der Punjab mit der Verhängung der „President's Rule“ der direkten Verwaltung durch die Zentralregierung in Neu-Delhi unterstellt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. August 1996 - A 12 S 2456/94 - a. a. O. m. w. N.; Rothermund (Hrsg.), Handbuch Indien, S. 207): Die militanten Sikh-Bewegungen verbreiteten im gesamten Punjab Terror. Im Mai 1988 leiteten die Punjab-Polizei sowie indische paramilitärische Streitkräfte die „Operation Black Thunder“ gegen bewaffnete Extremisten ein (vgl. Rat der Europäischen Union an CIREA vom 5. Juli 2000, Ziff. 3.).

Anfang 1989 hat der damalige indische Premierminister Rajiv Gandhi ein Bündel von Maßnahmen zur Lösung des Punjab-Konfliktes angekündigt, u. a. die Einstellung aller Strafverfahren, die Agitation für einen unabhängigen Staat Khalistan zum Gegenstand hatten (vgl. AA, Lagebericht vom 17. April 1989, Stand: 1. April 1989). Die Maßnahmen führten indes nicht zu einer Entspannung im Punjab (AA, Lagebericht vom 19. Oktober 1989, Stand: 15. Oktober 1989). Der ab Ende 1989 amtierende Premierminister V. P. Singh sowie der ab Ende 1990 amtierende Premierminister Chandra Shekhar bemühten sich erfolglos um einen politischen Dialog im Bundesstaat. Die Fronten im Punjab blieben verhärtet. Die „President's Rule“ wurde mehrfach verlängert, und die Zulassung freier Wahlen mehrfach verschoben; die Sicherheitskräfte wurden weiter verstärkt. Die Militanten schienen in weiten Teilen des Punjab die Regierungs- und Ordnungsfunktionen übernommen zu haben; die Bevölkerung beugte sich den von ihnen aufgestellten Verhaltensnormen,

dem Tragen traditioneller Sikh-Kleidung oder dem Verbot von Hindi als Unterrichtssprache. Das harte Durchgreifen der Sicherheitskräfte auf der einen Seite und die Gewaltdrohungen militanter Sikh-Gruppierungen gegen jeden, der sich zum Gespräch mit der Regierung bereit zeigte, auf der anderen Seite ließen eine Beruhigung der Lage nicht erwarten (AA, Lagebericht vom 29. August 1990, Stand: 20. August 1990; AA, Lagebericht vom 11. Januar 1991, Stand: 1. Januar 1991; vgl. auch Erhard Haubold, Indien-Korrespondent der FAZ, Aussage vor dem VG Köln vom 14. Januar 1992, und Dr. Gabriele Venzky, Indien-Korrespondentin u. a. der ZEIT und der Frankfurter Rundschau, Aussage vor dem VG Köln vom 3. Februar 1992).

Während des Wahlkampfes zu den sodann zunächst für das Jahr 1991 im Punjab wieder vorgesehenen Wahlen erreichte die Brutalisierung der Auseinandersetzungen einen neuen Höhepunkt. Einige Terrororganisationen hatten es sich zum Ziel gesetzt, mit ihren Aktionen die Durchführung der Wahlen zu verhindern, teils, weil sie zu keinerlei Kompromissen hinsichtlich eines unabhängigen Sikh-Staates Khalistan bereit waren, teils, weil sie von jeder Wiederherstellung der Ordnung im Punjab Nachteile für sich befürchteten. Um die Flut der Gewalt zu stoppen, ordnete die Regierung im Juni 1991 die Stationierung starker Armeeeinheiten im Punjab an und erklärte den gesamten Bundesstaat zur „disturbed area“, was den Sicherheitskräften weitreichende Vollmachten verlieh. Die Zulassung freier Wahlen wurde erneut verschoben (AA, Lagebericht vom 12. Juli 1991, Stand: 1. Juli 1991; vgl. auch Erhard Haubold, Indien-Korrespondent der FAZ, Aussage vor dem VG Köln vom 14. Januar 1992, und Dr. Gabriele Venzky, Indien-Korrespondentin u. a. der ZEIT und der Frankfurter Rundschau, Aussage vor dem VG Köln vom 3. Februar 1992).

Im Februar 1992 fanden erstmals wieder Landtagswahlen im Punjab statt, und die aus den freien Wahlen hervorgegangene Regierung löste die „President's Rule“ ab. Im Februar 1993 wurden Kommunalwahlen durchgeführt. Seitdem zeigte sich eine Beruhigung der Verhältnisse im Bundesstaat. Hindus und Sikhs - letztere stellen die Mehrheit der Bevölkerung im Punjab (ca. 60%) - begannen, ihre sozialen Kontakte untereinander wieder zu pflegen (AA, Lagebericht vom 16. Juni 1993, Stand: 15. Juni 1993; AA, Lagebericht vom 22. November 1993, Stand: 31. Oktober 1993;

AA, Lagebericht vom 11. Mai 1994, Stand: 1. April 1994; AA, Lagebericht vom 9. Dezember 1994, Stand: 1. Dezember 1994; AA, Lagebericht vom 12. September 1995, Stand: August 1995; Rothermund (Hrsg.), Handbuch Indien, S. 207 f.). Zum Gouverneur des Punjab wurde ein Sikh gewählt. Während im Jahr 1994 insgesamt 76 militante Sikhs getötet wurden, ist nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. Dezember 1995 „niemand umgekommen“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. August 1996 - A 12 S 2456/94 - a. a. O. m. w. N.).

Die staatlicherseits ergriffenen Maßnahmen richteten sich mithin gegen den von militanten Sikh-Gruppen verübten Terror, nicht gegen die Sikhs als solche, die wegen ihrer Religions- bzw. Gruppenzugehörigkeit in keinem Bundesland verfolgt wurden. Das gilt auch für die Gruppe der gewaltlos die Unabhängigkeit anstrebenden Sikhs; insoweit kann dahin stehen, ob die Gruppe selbst hinreichend abzugrenzen ist. Im Fall der Übergriffe Dritter, etwa durch Hindus, zeigte sich die Regierung schutzwilling und schutzfähig. Im Übrigen war und blieb der Punjab der reichste indische Bundesstaat, die Sikhs hatten das höchste Bildungsniveau und waren gesellschaftlich, wirtschaftlich und politisch besonders repräsentiert (vgl. nur OVG Berlin, Urteil vom 16. März 1993 - 8 B 106.92 - a. a. O. m. w. N.).

Im Zeitraum vor der Ausreise des Klägers 1991 war von einer Gruppenverfolgung mithin nicht auszugehen.

2.

Aber auch ein der Bewegung der Khalistan Commando Force angehörender Sikh, der sich gewaltlos und nicht exponiert für einen unabhängigen Sikh-Staat Khalistan einsetzte, war zu jenem Zeitpunkt jedenfalls einer landesweiten politischen Verfolgung nicht ausgesetzt:

a. Die Khalistan Commando Force (KCF) tritt für die Unabhängigkeit des Punjab von Indien in einem künftigen Staat Khalistan ein. Sie ist - etwa neben der All India Sikh Students Federation (AISSF) oder der Bhindranwale Tiger Force of Khalistan (BTFK) - eine der bekanntesten oppositionellen Organisationen im Punjab. Ihre Mitglieder sind Sikhs. Die Organisation ist auch terroristisch tätig (vgl. zur KCF etwa

Erhard Haubold, Indienkorrespondent der FAZ, Aussage vor dem VG Köln vom 14. Januar 1992; Dr. Gabriele Venzky, Indienkorrespondentin der Frankfurter Rundschau und der Stuttgarter Zeitung, Aussage vor dem VG Köln vom 3. Februar 1992; AA, Lagebericht vom 12. September 1995, Stand: August 1995).

b. Es kann unentschieden bleiben, ob die staatlichen Maßnahmen gegenüber den Anhängern der Bewegung für einen unabhängigen Staat Khalistan von asylrelevanter Zielgerichtetheit gekennzeichnet waren:

Die staatlicherseits betriebene Verfolgung von Straftaten, die sich gegen Rechtsgüter seiner Bürger richten, stellt auch bei etwaiger politischer Motivation grundsätzlich keine „politische“ Verfolgung dar. Dies gilt auch und vor allem für repressive oder präventive Maßnahmen, die der Staat zur Abwehr des Terrorismus ergreift, wenn sie dem aktiven Terroristen, dem Teilnehmer im strafrechtlichen Sinne oder demjenigen gelten, der im Vorfeld Unterstützungshandlungen zugunsten terroristischer Aktionen begeht, ohne sich selbst daran zu beteiligen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 961, 1000/86 - a. a. O.).

Indes kann die Verfolgung von Straftaten in asylrelevante politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene gleichwohl wegen eines asylerheblichen Merkmals verfolgt wird, was insbesondere dann zu vermuten ist, wenn er eine Behandlung erleidet, die härter ist als die sonst zur Verfolgung ähnlicher - nicht politischer - Straftaten von vergleichbarer Gefährlichkeit im Verfolgerstaat übliche (vgl. ebenso BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 961, 1000/86 - a. a. O.).

Der Punjab war im Zusammenhang mit den Sikh-Homeland-Bestrebungen in den achtziger Jahren immer wieder von terroristischen Aktionen mit sezessionistischer Zielsetzung heimgesucht worden, die insbesondere Mitgliedern radikaler Sikh-Organisationen angelastet worden sind. Mit Blick auf diese Krisensituation und deren verunsichernde Auswirkung auf die Bevölkerung war die Einschätzung naheliegend, dass selbst Strafverfolgungsmaßnahmen, die nicht lediglich der Ahndung allgemeinen kriminellen Unrechts dienten und noch im Vorfeld der Terrorismusbekämpfung angesiedelt waren, jedenfalls nicht schon deshalb zwangsläufig asylrechtserheblich waren, weil sie bereits die Äußerung von den

Sezessionismus unterstützenden politischen Überzeugungen sanktionierten. Angesichts einer derartigen Krisensituation dürfte es in der Regel dem einschreitenden indischen Staat primär um den Schutz der durch politische Agitation besonders gefährdeten Sicherheit seiner Bürger und nicht in erster Linie um die Unterdrückung einer unliebsamen politischen Äußerung oder Betätigung gegangen sein (vgl. OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 15. Februar 1988 - 3 R 345/86 - S. 10 des amtlichen Umdrucks - und vom 18. April 1990 - 3 W 120/90 - S. 3 f. des amtlichen Umdrucks; vgl. auch OVG des Saarlandes, Urteil vom 25. Mai 1994 - 9 R 35/91 -; anders OVG des Saarlandes, Urteil vom 15. März 1995 - 9 R 187/93 - S. 18 f. des amtlichen Umdrucks).

c. Der Senat kann auch offen lassen, ob im Fall einer Asylrelevanz die während des Terrors in den achtziger Jahren und zu Anfang der neunziger Jahre erfolgten Übergriffe der Sicherheitskräfte im Punjab auf Khalistan-Anhänger nach Intensität und Häufigkeit eine Verfolgungsdichte erreicht hatten, nach der die Grenze zur Gefahr einer gruppengerichteten Kollektivverfolgung überschritten war.

Auf eine „regionale“ Gruppenverfolgung kann sich nach der Rechtsprechung zu Art. 16a Abs. 1 GG nur berufen, wer die Gefahr eigener politischer Verfolgung aus Maßnahmen des Verfolgerstaates gegenüber solchen Dritten ableiten kann, die wegen eines asylerheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 - a. a. O.; auch BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158/94 - a. a. O. m. w. N.; BVerwG, Urteil vom 30. April 1996 - 9 C 171/95 - BVerwGE 101, 134 (139 ff.)). In welchem Maß dies der Fall ist, ist unterschiedlich zu beurteilen je nach den tatsächlichen Verhältnissen, unter denen politische Verfolgung in den Herkunftsländern auftritt. Die historische und zeitgeschichtliche Erfahrung zeigt, dass für den Einzelnen die Gefahr, selbst verfolgt zu werden, um so größer und - hinsichtlich ihrer Aktualität - um so unkalkulierbarer ist, je weniger sie von individuellen Umständen abhängt oder geprägt ist und je mehr sie unter Absehung

hiervon überwiegend oder ausschließlich an kollektive, dem einzelnen unverfügbare Merkmale anknüpft.

Es ist denkbar, dass derselbe Staat, der in einem Landesteil selbst aktiv verfolgt, den hiervon Betroffenen in einem anderen Landesteil nicht nur nicht behelligt, sondern ihn sogar vor dortiger mittelbarer Verfolgung durch Dritte in Schutz nimmt. Diesem Phänomen eines mehrgesichtigen Staates kann es entsprechen, dass er zur Abwehr einer separatistischen Bewegung in einem Landesteil Mittel einsetzt, die als politische Verfolgung zu qualifizieren sind, in anderen Landesteilen, in denen solche Bestrebungen fehlen, derartige Mittel jedoch nicht anwendet (BVerwG, Urteil vom 30. April 1996 - 9 C 171/95 - a. a. O., S. 140 m. w. N.). Richtet sich die politische Verfolgung gegen Gruppen von Menschen, die durch gemeinsame Merkmale wie etwa Rasse, Religion oder politische Überzeugung verbunden sind, so ist in aller Regel davon auszugehen, dass sich diese Verfolgung gegen jeden Angehörigen der verfolgten Gruppe richtet. Letztlich bestimmt sich dies nach dem inhaltlichen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen und nach dem äußerlich erkennbaren Verhalten des Verfolgerstaates.

Angesichts der Vielgestaltigkeit tatsächlicher Erscheinungsformen politischer Einzel- und Gruppenverfolgung ist somit entscheidend, wer bei realitätsgerechter Ermittlung und Bewertung des gesamten Verfolgungsgeschehens zum Kreis der gefährdeten Personen zu rechnen ist. Daher sind grundsätzlich bei der Abgrenzung einer kollektiv gefährdeten Gruppe alle Personen einzubeziehen, gegen die der Verfolgerstaat - objektiv gesehen - seine Verfolgung betreibt oder voraussichtlich betreiben wird. Dies können sämtliche Träger des dem Verfolgerstaat missliebigen, ihn zur Verfolgung veranlassenden Persönlichkeitsmerkmals sein. Der Verfolgerstaat kann aber hiervon wiederum bestimmte Untergruppen ausnehmen, etwa wegen bei ihnen zusätzlich vorhandener Merkmale oder Umstände. Welche zusätzlichen Merkmale oder Umstände zur Abgrenzung der verfolgten Gruppe heranzuziehen sind, ist nach der tatsächlichen Reichweite des Verfolgungsgeschehens zu bestimmen (BVerwG, Urteil vom 30. April 1996 - 9 C 171/95 - a. a. O., S. 140). Zu berücksichtigen ist hierbei auch der fließende Übergang zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und eher anlassunabhängiger Kollektivverfolgung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Februar 1996 - 9 B 14/96 -

zitiert nach juris -). Ergibt es sich, dass die Gruppenverfolgungsgefahr erst aus zwei oder mehreren Merkmalen und Umständen folgt, darf die Verfolgungsvermutung nicht auf Personen oder Untergruppen erstreckt werden, die nur einen Teil der kumulativen Verfolgungskriterien erfüllen. Die Frage einer „regionalen“ Verfolgung durch einen sog. mehrgesichtigen Staat kann sich danach nur für solche Personen stellen, die sämtliche Verfolgungskriterien erfüllen (BVerwG, Urteil vom 30. April 1996 - 9 C 171/95 - a. a. O., S. 141).

Die Situation im Punjab war bis Anfang der neunziger Jahre durch zahlreiche Terroranschläge der extremistischen Sikh-Gruppen einerseits und durch den massiven Einsatz der staatlichen Sicherheitskräfte andererseits gekennzeichnet (s. o. unter 1.). Es gab unberechtigte Inhaftierungen und Folterungen. Berichtet wurde auch von unaufgeklärten Fällen, in denen Sikhs nach polizeilicher Ingewahrsamnahme „verschwunden“ oder in gestellten Gefechten („staged“ oder „fake encounters“) von Sicherheitskräften erschossen worden sein sollen (vgl. Erhard Haubold, Aussage vor dem VG Köln vom 14. Januar 1992, S. 3 ff; Dr. Gabriele Venzky an VG Köln vom 3. Februar 1992, S. 6 ff.).

Ob diese Übergriffe der Sicherheitskräfte im Punjab nach ihrer Intensität und Häufigkeit eine solche Verfolgungsdichte erreicht hatten, dass in dem durch fließende Übergänge gekennzeichneten Erscheinungsbild politischer Verfolgung für die Sikhs bzw. Khalistan-Anhänger als solche oder für bestimmte Angehörige dieser Gruppe - etwa mit den Merkmalen „jung, männlich, Turbanträger“ oder „militant“ oder „exponiert tätig“ - bereits die Grenze zur Gefahr einer gruppengerichteten Kollektivverfolgung überschritten war (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Juni 1995 - 9 C 294/94 - a. a. O.; Beschluss vom 10. März 1995 - 9 B 661/94 - zitiert nach juris; vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1984 - 9 C 24/84 - BVerwGE 70, 232), braucht vorliegend nicht abschließend entschieden zu werden.

Verfolgungsmaßnahmen indischer Staatsorgane waren vorrangig militante Anhänger einer Bewegung für einen unabhängigen Staat Khalistan oder Funktionäre eines mittleren Ranges ausgesetzt (Erhard Haubold, Aussage vor dem VG Köln vom 14. Januar 1992; Dr. Gabriele Venzky, Aussage vor dem VG Köln vom 3. Februar 1992; AA an VG Ansbach vom 7. Februar 1992; a. i. vom 5. März 1992; Südasiens-

Institut an VG Köln vom 2. Juni 1993; AA an VG Köln vom 18. November 1993; vgl. auch AA, Lagebericht vom 3. Januar 1992, Stand: 1. Dezember 1991).

Selbst bei Annahme einer regionalen Gruppenverfolgung militanter Mitglieder der Khalistan Commando Force im Punjab im Hinblick auf eine überschießende Tendenz des Vorgehens staatlicher Organe in der Zeit vor der Ausreise des Klägers würde sich jedenfalls der Kläger - bei Annahme einer Mitgliedschaft in der Khalistan-Bewegung - auf eine Gruppenverfolgung nicht berufen können. Er selbst hat vorgebracht, er habe einen eigenen Staat Khalistan nur gewaltlos propagiert und sich damit nicht zu den Militanten gezählt, für die eine Gruppenverfolgung zu erwägen war. Soweit der Kläger geltend macht, sie hätten Extremisten beherbergt, an anderer Stelle im Verfahren, sie hätten Studenten verköstigt, was eine Festnahme und Inhaftierung veranlasst habe, ist dieses Vorbringen unglaubhaft (s. u. unter 3.).

Ungeachtet der etwaigen Asylrelevanz (s. o. unter b.) und der erforderlichen Dichte solcher staatlicher Verfolgungsmaßnahmen (s. o. unter c.) gehörte der Kläger nach seinem eigenen Vortrag zu dieser „Untergruppe“ nicht.

d. Jedenfalls war der Kläger nicht landesweit in einer ausweglosen Lage:

Das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative ist im Falle einer regionalen Gruppenverfolgung auch rückschauend für den Zeitpunkt der Ausreise des Betroffenen zu prüfen. Ist der Asylbewerber nur von einer regional begrenzten Verfolgung betroffen gewesen, ist er nur dann als politisch Verfolgter ausgereist, wenn er in anderen Teilen seines Heimatlandes eine zumutbare Zuflucht nicht hat finden können. Eine solche inländische Fluchtalternative setzt voraus, dass der Verfolgte an einem anderen Ort in seinem Heimatland vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher war und ihm dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohten, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. grundlegend BVerfGE 80, 315 (343 ff.); BVerwG, Urteil vom 30. April 1996 - 9 C 170/95 - a. a. O., S. 130 f.). Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass dem regional Verfolgten zwar nicht zugemutet werden darf, sich in eine existentielle Notlage zu begeben, um der Verfolgung zu entgehen.

Sofern er aber einer entsprechenden Notlage bereits am Verfolgungsort ausgesetzt war, erleidet er durch die Wohnsitznahme an dem verfolgungssicheren Ort keine verfolgungsbedingte und darum unzumutbare Verschlechterung seiner Lebensumstände (BVerwG, Urteil vom 9. September 1997 - 9 C 43/96 - BVerwGE 105, 205 (212) = DVBl. 1998, 274 (277)).

Der Verfolgungsbetroffene ist an einem solchen innerstaatlichen Zufluchtsort bei Anlegung des sogenannten herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes dann nicht vor abermals einsetzender Verfolgung hinreichend sicher, wenn über die bloße Möglichkeit hinaus, Opfer eines erneuten Übergriffs zu werden, objektive Anhaltspunkte eine wiederholte Verfolgung als nicht ganz entfernt und damit als reale Möglichkeit erscheinen lassen. Für die Verneinung einer zumutbaren Fluchtalternative genügt hingegen nicht jede noch so geringe Möglichkeit des abermaligen Verfolgungseintritts; ferner muss die Gefahr eines erneuten Übergriffs auch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Leitet der Asylsuchende seine Betroffenheit aus einer ihm drohenden Gruppenverfolgungsgefahr ab, so kann die reale Möglichkeit erneuter Übergriffe durch den Verfolgerstaat am Ort einer inländischen Fluchtalternative nur dann bejaht werden, wenn sich die fehlende hinreichende Sicherheit aus dem festgestellten Schicksal von Gruppenmitgliedern ableiten lässt. Auch in diesem Zusammenhang ist nicht allein auf die Zahl der Beispielsfälle von Übergriffen abzustellen, sondern die Größe der betroffenen Bevölkerungsgruppe zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 30. April 1996 - 9 C 170/95 - a. a. O., S. 131).

Nach diesen Grundsätzen war der Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise im Jahr 1991 als Sikh und Mitglied der Khalistan Commando Force mit Blick auf das Vorgehen der indischen Sicherheitskräfte gegen diese Personengruppe jedenfalls außerhalb des Punjab und insbesondere in Neu-Delhi hinreichend sicher vor politischer Verfolgung:

Angehörige der Khalistan-Bewegung waren allein wegen der Forderung nach einem unabhängigen Staat Khalistan außerhalb des Punjab und insbesondere in Neu-Delhi keiner asylrechtlich erheblichen Verfolgung ausgesetzt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. August 1996 - a. a. O. m. w. N., etwa auf Erhard Haubold, Aussage vor dem VG Köln vom 14. Januar 1992, Dr. Gabriele Venzky, Aussage vor dem VG Köln

vom 3. Februar 1992; vgl. auch OVG Brandenburg, Beschluss vom 3. Januar 1997 - 4 A 256/96.A - und Beschluss vom 9. April 1999 - 2 A 158/97.A - zitiert nach juris).

Der Kläger trägt selbst vor, er habe sich in der Khalistan Commando Force nicht exponiert betätigt, er habe sich gewaltlos für ein freies Khalistan eingesetzt, „ungerechte“ Aktionen habe er nicht ausgeführt. Soweit er im Verlauf des Verfahrens einmal vorgetragen hat, sie hätten „Extremisten“ beherbergt, an anderer Stelle, sie hätten Studenten verköstigt, was staatliche Verfolgungsmaßnahmen ausgelöst habe, so nimmt der Senat ihm dieses Geschehen nicht ab (s. u. unter 3.). Erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat er erwähnt, er habe Propaganda für ein freies Khalistan gemacht; in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat er auf Nachfrage klargestellt, seine Propagandatätigkeit habe sich auf das Führen von Gesprächen über mehr Rechte und das Ziel eines freien Staates Khalistan beschränkt.

e. Das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative des Klägers war nicht dadurch in Frage gestellt, dass dieser durch sein Verhalten ggf. gegen indische Strafbestimmungen und/oder indische Sondergesetze verstoßen hatte, etwa gegen die „Anti-Terrorismus-Gesetze“, den „Terrorist And Other Disruptive Activities (Prevention) Act (TADA)“ (welcher 1987 als Instrument der Terrorismusbekämpfung in Kraft und 1995 - mit Übergangsregelungen - außer Kraft getreten ist), und diese Bestimmungen in ganz Indien gelten. Nach dem TADA ist auch das gewaltlose propagandistische Eintreten für die Sezession eines unabhängigen Staates Khalistan unter Strafe gestellt, wenn es als „umstürzlerische Aktivität“ betrachtet werden kann (vgl. a. i. an VG Gelsenkirchen vom 26. Juli 1991; a. i. an VG Neustadt vom 26. August 1991; Südasien-Institut an VG Neustadt vom 30. Juli 1991).

Ungeachtet der Frage, ob diese Strafbestimmungen nach ihrer Zielrichtung überhaupt die Gefahr einer politischen Verfolgung begründen können, kommt es für die Beurteilung der Asylrelevanz von Strafvorschriften nicht (nur) auf deren normativen Geltungsanspruch, sondern auf deren tatsächliche Anwendung in der Praxis an (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1987 - 2 BvR 478, 962/86 - BVerfGE 76, 143 (161) = NVwZ 1988, 237 (239 f.)).

Nach den Auskünften gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Strafbestimmungen über die vom Punjab-Konflikt betroffenen Gebiete hinaus in ganz Indien tatsächlich angewandt wurden. Die Terroranschläge der extremistischen Sikh-Gruppen und die Gegenmaßnahmen und Übergriffe der Sicherheitskräfte waren im Wesentlichen auf den Punjab begrenzt. Lediglich vereinzelt waren auch angrenzende Regionen der Bundesstaaten Haryana, Himachal Pradesh und Uttar Pradesh sowie die Hauptstadt Neu Delhi betroffen. In den übrigen Teilen Indiens hingegen leben die Sikhs unbehelligt von etwaigen asylerblicklichen Pressionen (vgl. Erhard Haubold, Aussage vor dem VG Köln vom 14. Januar 1992 (S. 11, 14 ff.); Dr. Gabriele Venzky, Aussage vor dem VG Köln vom 3. Februar 1992 (S. 14 ff.)). Das Auswärtige Amt hat eine strafrechtliche Verfolgung nach dem TADA in ganz Indien als (lediglich) „theoretisch möglich“ bezeichnet und darauf hingewiesen, dass die Sikh-Abgeordneten aus dem Punjab im indischen Bundesparlament z. T. offen einen Staat Khalistan propagierten, ohne hierfür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. AA an VG Neustadt vom 28. Mai 1990; AA an das Bundesamt vom 12. Juni 1990; AA an VG Gelsenkirchen vom 27. Februar 1991). Auch aus den Aussagen von Frau Dr. Gabriele Venzky vom 3. Februar 1992, a. a. O., und Herrn Erhard Haubold vom 14. Januar 1992, a. a. O., S. 11, ergibt sich, dass polizeiliche Maßnahmen gegen Sikhs außerhalb des Punjab immer mit einer Reaktion auf Gewalttätigkeiten zusammenhängen.

Vorliegend hat sich der Kläger nach eigenem Bekunden nicht terroristisch betätigt. Er hat auch nicht vorgetragen, dass etwa ein landesweiter Haftbefehl erlassen oder etwa ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei.

f. Der Kläger hätte auch außerhalb des Punjab infolge der anerkannt wirtschaftlichen Tüchtigkeit der Sikhs keine unüberwindlichen Schwierigkeiten gehabt, sich ein wirtschaftliches Existenzminimum zu erarbeiten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. August 1996 - A 12 S 2456/94 - a. a. O. m. w. N.):

Die Auskünfte belegen, dass es Sikhs möglich ist, sich außerhalb des Punjab anzusiedeln. Es gibt außerhalb des Punjab Siedlungsgebiete der Sikhs. So sind Sikhs insbesondere in jeder größeren Stadt des Landes in großer Zahl anzutreffen. In diesen Gebieten können sie völlig unbeschadet leben. Auch ist es den Sikhs, die als ungewöhnlich geschäftstüchtig und erfolgreich gelten und in der Regel

überdurchschnittlich ausgebildet sind, möglich, dort eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen und sicherzustellen (vgl. Dr. Gabriele Venzky, Aussage vor dem VG Köln vom 3. Februar 1992, und Erhard Haubold, Aussage vor dem VG Köln vom 14. Januar 1992; AA an HessVGH vom 21. März 1990). Diesen Auskünften ist auch zu entnehmen, dass es in den Sikhgemeinden außerhalb des Punjab Tempel gibt, so dass dort auch die Ausübung des Glaubens möglich ist. Wenn auch zu beachten ist, dass die Siedlungsdichte der Sikhs in Indien von Norden nach Süden abnimmt, so bestand insbesondere angesichts des weiten Siedlungsraums auch im Norden Indiens außerhalb des Punjab für den Kläger als Sikh und Khalistan-Anhänger bereits vor seiner Ausreise eine zumutbare inländische Fluchtalternative.

3.

Der Kläger war vor seiner Ausreise auch nicht von individueller politischer Verfolgung betroffen oder bedroht, weder von unmittelbar staatlicher Verfolgung (a.) noch von mittelbar staatlicher Verfolgung (b.).

a.

Der Kläger konnte den Senat nicht davon überzeugen, vor seiner Ausreise unmittelbar-staatlichen persönlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen zu sein. Er hat vorgetragen, indische Sicherheitskräfte hätten ihn vor der Ausreise festgenommen, weil er Parteimitglieder bei sich beherbergt habe; die Sicherheitskräfte hätten ihn unter Anwendung von Foltermaßnahmen befragt.

Die Beantwortung der Frage, ob ein Asylbewerber sein Heimatland aufgrund politischer Verfolgung verlassen hat, erfordert die uneingeschränkte richterliche Überzeugungsgewissheit. Dies bedeutet, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit des vom Asylbewerber behaupteten individuellen Schicksals erlangt haben muss. Lediglich der Nachweis dieses Vorbringens ist wegen des insoweit bestehenden sachtypischen Beweisnotstandes erleichtert. Anstelle des vollen Nachweises genügt eine

Glaubhaftmachung des Asylvortrages in dem Sinne, dass sich das Gericht von seiner Wahrheit überzeugen kann. Der Asylbewerber ist aufgrund seiner Mitwirkungspflicht gehalten, die in seine eigene Erlebnissphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse von sich aus substantiiert, nachvollziehbar und widerspruchsfrei so zu schildern, dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Weist ein Sachvortrag erhebliche Widersprüche oder Steigerungen auf, kann dem Kläger nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 - BVerwGE 71, 180, m. w. N. und Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 64.89 - Buchholz 310 § 137 VwGO Nr. 165).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers nicht.

Der Senat ist von der Wahrheit des vom Kläger geltend gemachten Verfolgungsschicksals nicht überzeugt. Der Tatsachenvortrag des Klägers weist nicht unerhebliche Widersprüche und weitere innere Ungereimtheiten sowie Steigerungen auf, die Zweifel an der Wahrheit des vom Kläger geltend gemachten Verfolgungsschicksals begründen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die Widersprüche nicht aufzulösen vermocht; sein Vortrag hat die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens vielmehr verstärkt und die Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Person des Klägers verfestigt:

Festzuhalten ist allerdings, dass der Senat dem Kläger seine Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Sikhs glaubt.

Auch nimmt der Senat dem Kläger ab, dass dieser Anhänger der Khalistan-Bewegung ist, obwohl Zweifel an dem vorgebrachten Beitritt des Klägers zur Khalistan Commando Force nicht völlig von der Hand zu weisen sind: Der Kläger macht vor dem Bundesamt geltend, er sei Anfang des Jahres 1990 beigetreten; er halte die Khalistan Commando Force für gut und „zur Zeit“ für „die richtige Partei“. Die Khalistan Commando Force ist indes keine Partei, sie ist eine Bewegung, deren Mitglieder sich für eine Abspaltung des Punjab von Indien engagieren. Eine Regionalpartei des Punjab, die für einen unabhängigen Sikh-Staat eingetreten ist, ist die Akali Dal, die sich in Untergruppierungen gespalten hat (vgl. hierzu Dr. Gabriele Venzky, Aussage vor dem VG Köln vom 3. Februar 1992; Bernd Basting, Indiens

Parteien im Profil, in: Südasien 4/96, S. 31 (33)). Auch ist die Aussage des Klägers, diese Partei sei „zur Zeit“ - im Jahr 1992 - die richtige, wenig plausibel. Eine Zuspitzung der Abspaltungstendenzen des Punjab von Indien zu einer bürgerkriegsähnlichen Situation hatte in den achtziger Jahren und zu Beginn der neunziger Jahre stattgefunden; der Punjab war 1987 der direkten Verwaltung durch die Zentralregierung in Neu-Delhi unterstellt worden. Seit 1992/1993 beruhigte sich die politische Lage, nachdem im Februar 1992 wieder freie Landtagswahlen im Punjab stattgefunden hatten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. August 1996 - A 12 S 2456/94 - a. a. O. - m. w. N.; AA, Lagebericht vom 9. Dezember 1994, Stand: 1. Dezember 1994; AA, Lagebericht vom 12. September 1995, Stand: August 1995; Rothermund (Hrsg.), Handbuch Indien, S. 207 f.; s. o. unter 1.).

Unklar sind jedenfalls Umfang und Zeitpunkt bzw. Zeitraum eines politischen Engagements des Klägers. Sein Vortrag hierzu ist widersprüchlich. Der Kläger hat unterschiedliche Angaben vor der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber beim Einwohnermeldeamt der Stadt Dortmund, vor dem Bundesamt, dem Verwaltungsgericht und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gemacht.

Zunächst hat er vorgebracht, seine Frau und er selbst hätten Extremisten Unterschlupf gewährt und diese gepflegt, nach seiner Haftentlassung habe er die Unterstützung der Extremisten erneut aufgenommen und wieder für ein freies Khalistan gekämpft, so der Vortrag des Klägers und seiner Ehefrau vor der Zentralen Anlaufstelle. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt hat der Kläger diesen Vortrag „reduziert“: Er habe für die Partei keine „ungerechten“ Aktivitäten durchgeführt, an Überfällen oder Gewaltaktionen habe er nicht teilgenommen. Nach seiner Haft habe er der Polizei versprochen, nicht wieder mit der Partei zusammen zu arbeiten. Eine Steigerung erfährt der Vortrag sodann in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht: Er - der Kläger - sei für die Partei ein wichtiger Mann gewesen. Der Umstand, dass sein Cousin Mitglied der Partei gewesen sei, habe dazu geführt, dass deren Anhänger bei ihm - dem Kläger - gegessen und übernachtet hätten; daneben habe er vor seiner Verhaftung Propaganda gemacht für ein freies Khalistan. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger auf Vorhalt den Vortrag vor der Zentralen Anlaufstelle bestätigt. Er hat wiederholt, sie kämpften immer noch für ihre Freiheit und würden

noch weiter kämpfen bis zum Tod; er meine damit den politischen Kampf, nicht den Kampf mit Waffen. Auf Nachfrage nach den konkreten Geschehnissen [REDACTED] hat der Kläger geltend gemacht, Studenten hätten sie besucht, sein Cousin sei auch dabei gewesen, sie hätten bei ihnen zu Abend gegessen; danach habe er Probleme mit der Polizei bekommen, da diese die Besucher für Terroristen gehalten habe. Auf Vorhalt, er habe vor dem Verwaltungsgericht von Propaganda für die Bewegung gesprochen, hat er klargestellt, sie hätten Gespräche darüber geführt, dass sie ein freies Land und ihr Recht haben wollten; sie wollten, dass der Punjab richtig organisiert werde.

Gemeinsam ist den Ausführungen des Klägers vor den Ämtern und Gerichten, dass er sich im Heimatland nicht terroristisch betätigt hat. Auch hatte der Kläger nach eigenem Vortrag innerhalb der Organisation keine herausgehobene Funktion inne, er war einfaches Mitglied. Angesichts des widersprüchlichen Vortrags zum Engagement - Gewährung von Unterschlupf an Extremisten, Verköstigung von Sikhs, Abendbrot mit Studenten - geht der Senat davon aus, dass keine Beherbergung militanter Sikhs oder gar militanter Sikh-Führer stattgefunden hat. Das Engagement des Klägers hat sich nach Überzeugung des Senats allenfalls auf das Führen von Gesprächen mit Sikhs und anderen Khalistan-Anhängern beschränkt.

Mithin hat es sich jedenfalls nicht um eine exponierte Tätigkeit gehandelt. Propagandatätigkeit etwa in Form von Verteilen von Flugblättern, Abfassen von Protestbriefen oder kritischen Presseartikeln, Organisation oder Teilnahme an Demonstrationen hat der Kläger nicht vorgetragen. Seine Propagandatätigkeit habe sich - so der Kläger vor dem Senat - auf das Führen von Gesprächen beschränkt. Angesichts dessen geht der Senat allenfalls von einem nicht gewalttätigen und auch nicht herausgehobenen politischen Engagement des Klägers in der Khalistan-Bewegung aus.

Der Schwerpunkt des Vortrags des Klägers, seine Mitgliedschaft in der Khalistan Commando Force und seine Unterstützungshandlungen hätten politische Verfolgungshandlungen der Polizei und insbesondere Foltermaßnahmen ausgelöst, ist ebenso wenig glaubhaft. Der diesbezügliche Vortrag ist widersprüchlich und steigert sich im Verlauf des Verfahrens zu einem wirren Vorbringen. Der Ablauf der

Geschehnisse ist vom Kläger vor dem Bundesamt und vor Gericht unterschiedlich geschildert worden. Er hat die Ungereimtheiten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht aufzulösen vermocht, er hat diese vielmehr noch gesteigert.

Zwar hat das Verwaltungsgericht dem Kläger das Verfolgungs- und Foltergeschehen - nach Beweiserhebung durch Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme - geglaubt. Es müsse davon ausgegangen werden, dass im Punjab polizeiliche Übergriffe auf Personen stattfänden, die sich selbst terroristisch nicht betätigten. Der Kläger habe zum Beweis in der Haft erlittener erheblicher körperlicher Misshandlung auf seine erheblichen Narben im Bereich des linken Handrückens und des Lendenwirbelsäulenbereichs hingewiesen. Nach dem Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung sei nicht auszuschließen, dass die benannten erheblichen Verletzungen durch große Gewalteinwirkung mit einem Schlagstock - wie seitens des Asylbewerbers beschrieben - verursacht worden seien, zumal eine auffallende Übereinstimmung der Seitenangaben (linker Brustkorb, linke Leistenbeuge, linker Handrücken) habe festgestellt werden können. Zwar führe die medizinische Stellungnahme weiter aus, es bestehe ebenso die Möglichkeit, dass sämtliche beschriebenen Befunde aus unterschiedlichsten Entstehungszeiten und unterschiedlichsten Entstehungsgründen resultierten. Jedoch könnten die objektiven Bedingungen im Punjab mit dem subjektiven Schicksal des Klägers übereinstimmen. Das Vorbringen des Klägers entspreche daher durchaus einem möglichen Geschehensablauf. Darüber hinaus bestehe kein Anhaltspunkt für die Unwahrheit des klägerischen Vorbringens. Dem tritt der Senat aber nicht bei.

Er nimmt dem Kläger das vorgetragene Verfolgungs- und Foltergeschehen nicht ab:

Bereits die unterschiedlichen Schilderungen des Klägers zu Häufigkeit, Zeitpunkten und jeweiliger Dauer der angeblichen Verfolgungsmaßnahmen - Mitnahmen zum Polizeirevier, Festnahmen und Inhaftierungen - begründen Zweifel an der Wahrheit des vorgebrachten Verfolgungsgeschehens: Vor der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber hat der Kläger zunächst geltend gemacht, die Polizei habe, nachdem sie von der Beherbergung von Khalistan-Aktivisten durch ihn und seine Ehefrau erfahren habe, ihn und seine Ehefrau mitgenommen, die Polizisten hätten ihn - den Kläger - geschlagen, er habe deswegen ca. drei Monate lang behandelt werden müssen. Vor dem Bundesamt hat der Kläger seinen Vortrag bereits gesteigert: Nach

der Mitnahme durch die Polizei - dies sei im März 1991 geschehen - sei er acht Tage inhaftiert gewesen. Die nach seiner Freilassung erforderliche Behandlung von drei bis vier Monaten habe im Krankenhaus stattgefunden. Als er nach Hause gekommen sei, seien die „Jungs“ wieder gekommen. Die Polizei sei noch mehrmals gekommen, sie habe ihn zum Polizeirevier zur Befragung mitgenommen, sie habe ihn aber nicht mehr verhaftet. Bei der persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger neu vorgetragen: Er sei neben der Verhaftung im [REDACTED] ein weiteres Mal im [REDACTED] und noch einmal im [REDACTED] verhaftet worden. Die Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat enthalten neuen Vortrag, neue Steigerungen und neue Widersprüche: Der Kläger trägt zum ersten Mal vor, er sei bereits zu Beginn seiner Mitgliedschaft in der Khalistan Commando Force geschlagen und sodann operiert worden, nach [REDACTED] sei er nochmals geschlagen und verletzt worden. Er präzisiert diesen Vortrag nicht, vielmehr bleibt dieses Vorbringen pauschal und unsubstantiiert. Erstmals erwähnt der Kläger, er sei 15 oder 16 mal auch am Kopf genäht worden, dies sei [REDACTED] geschehen. Die Begründung für den späten Vortrag der Kopfverletzungen ist wenig plausibel: Er habe aus Angst dem Amtsarzt nicht alles erzählt, auch bei Gericht habe er nur über die Operation und die Verletzungen an den Händen und am Oberschenkel gesprochen. Das Vorbringen des Klägers zu den angeblichen Festnahmen und Schlägen hat sich auf Nachfragen und Vorhalte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zu einem völlig wirren Vortrag entwickelt. Auch die Begründung des Klägers für die unterschiedlichen Schilderungen zur Häufigkeit und zu den Zeitpunkten seiner Inhaftierung sowie seine Begründung zur Vereinbarkeit der vorgeblichen Inhaftierungen im [REDACTED] mit einem angeblichen [REDACTED] Krankenhausaufenthalt nach einer Haft im [REDACTED] ist wenig plausibel: Es habe sich um ein Privathospital gehandelt, er sei zwischendurch nach Hause gegangen. Zudem widerspricht diese Darstellung seinem Vortrag vor dem Bundesamt. Dort hat der Kläger geltend gemacht, er habe nach der Freilassung aus der Haft im [REDACTED] [REDACTED] im Krankenhaus behandelt werden müssen und „als er nach Hause gekommen“ sei, seien die „Jungs“ wieder gekommen. Die Inhaftierung im [REDACTED] - vor dem Verwaltungsgericht mit acht Tagen Dauer angegeben - soll nach den Angaben vor dem Senat [REDACTED] gedauert haben.

Es drängt sich auf, dass der Kläger mit der sich im Verlauf des Asylverfahrens steigernden Darstellung zur Häufigkeit der Festnahmen und Inhaftierungen den Zugriff durch staatliche Organe unterstreichen wollte. Auch vermochte der Kläger keine der angeblichen Festnahmen und Inhaftierungen durch konkreten Vortrag näher zu beschreiben. Vielmehr ist sein Vorbringen vage geblieben, selbst der Vortrag zu den angeblichen Misshandlungen (beispielsweise: „Die Polizei ist immer zu mir gekommen, wenn irgendetwas bei uns in der Nähe des Dorfes geschah“; „Während des Verhörs wurde ich zu Boden geworfen und dann geschlagen. Es gibt in Indien so eine Art Schlagstock, damit bin ich von den Polizisten geschlagen worden“; „Am Anfang, als ich die Mitgliedschaft angenommen habe, bin ich auch geschlagen und dann auch operiert worden. Nach [REDACTED] bin ich nochmals geschlagen und verletzt worden“; „Dann geschah neben uns eine ganz große Sache. Ich wurde von der Polizei mitgenommen, das war auch im [REDACTED] Ich habe das schon gesagt. Ich will erzählen, dass ich nochmals geschlagen worden bin“). Hätten Misshandlungen des Klägers stattgefunden, so hätte er diese von Beginn des Asylverfahrens an präzise beschrieben. Der Kläger hat sich indes vor der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber beim Einwohnermeldeamt der Stadt Dortmund auf den Vortrag beschränkt, die Polizisten hätten sie nach dem Gewähren von Unterschlupf an Extremisten „mitgenommen und ihn - den Kläger - geschlagen“, er habe „noch heute die Narben davon“ und habe „deswegen [REDACTED] behandelt“ werden müssen. Auch bei der Anhörung vor dem Bundesamt hat der Kläger lediglich angeführt, die Polizisten hätten „unter Folter wissen wollen“, wen sie beherbergt hätten, „er habe Folternarben“, sie hätten ihm „den Hintern kaputt gemacht“, dies sei im [REDACTED] geschehen, er habe „[REDACTED] im Krankenhaus behandelt“ werden müssen. Weitere Festnahmen und Inhaftierungen, weder vor der geltend gemachten Inhaftierung im [REDACTED] noch in der Zeit danach, hat der Kläger nicht erwähnt. Hätten solche Inhaftierungen stattgefunden, hätte der Kläger diese bereits zu Beginn des Asylverfahrens vorgebracht. Er wäre hierzu, insbesondere angesichts der auch für ihn erkennbaren Maßgeblichkeit solcher Tatsachen, aufgrund der ihn treffenden Mitwirkungspflichten angehalten gewesen. Spätestens in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hatte der Kläger Gelegenheit, die angeblichen Festnahmen und Inhaftierungen sowie Misshandlungen näher zu schildern. Sein Vortrag blieb aber selbst auf Nachfragen

hin vage. Die Schilderungen des Klägers zu Festnahmen und Verhaftungen erfolgten zudem stockend.

Widersprüchliche Angaben macht der Kläger auch zu seinem Verhalten während und nach der angeblichen Haft im [REDACTED]: Vor der Zentralen Anlaufstelle führte er hierzu an, auf die Nachfrage der Polizei, weshalb sie - er und seine Ehefrau - die Extremisten unterstützt hätten, hätten sie alles abgestritten. Nach der Freilassung habe er - der Kläger - die Extremisten erneut unterstützt und wieder für ein freies Khalistan gekämpft. Die Polizei habe hiervon erfahren, und sie - er und seine Familie - hätten aus Angst das Land verlassen. Vor dem Bundesamt sowie in der Vorinstanz hat sich der Kläger demgegenüber dahin gehend geäußert, bei der Verhaftung im [REDACTED] habe er der Polizei versprochen, nicht wieder mit der Partei zusammen zu arbeiten, weil er Familie habe und friedlich leben wolle. Nach seiner Entlassung habe er deshalb Probleme mit beiden Seiten bekommen; die Parteifreunde hätten ihn unter Druck gesetzt, so dass er ihnen Unterkunft habe gewähren müssen. Vor dem Senat wiederum hat er geltend gemacht, er sei im Fall einer Rückkehr gefährdet, sie kämpften noch immer für ihre Freiheit und würden weiter kämpfen bis zum Tod. Auch diese inneren Widersprüche verstärken die Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers und der Glaubhaftigkeit des vorgetragenen Verfolgungsgeschehens.

Insbesondere aber wird die Glaubwürdigkeit des Klägers und die Glaubhaftigkeit seines Vortrags erschüttert durch die Angaben zu den ihm angeblich während der Haft zugefügten Schlägen und den erlittenen Verletzungen. Der diesbezügliche Vortrag erfährt im Verlauf des Verfahrens ebenfalls Steigerungen. Darüber hinaus hat sich der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat in Widersprüche und Ungereimtheiten verstrickt, insbesondere vor dem Hintergrund der Angaben in der amtsärztlichen Stellungnahme vom 26. April 1994 zu der Narbe im „LWS-Bereich“, die aus einer Bandscheiben-Operation resultiere:

Vor der Zentralen Anlaufstelle hat der Kläger zunächst - wenig konkret - vorgebracht, die Polizisten hätten ihn geschlagen, er habe deswegen [REDACTED] [REDACTED] lang behandelt werden müssen, noch heute habe er hiervon Narben. Der Bevollmächtigte äußert sich im Schriftsatz an die Zentrale Anlaufstelle weiter gehend dahin, die Polizisten hätten dem Kläger den Arm gebrochen und ihn heftig

auf den Rücken geschlagen. Vor dem Bundesamt hat der Kläger geltend gemacht, die Polizisten hätten ihm „den Hintern kaputt gemacht“, die Polizei foltere mit Stöcken und Eisenstangen. Die Inhaftierung sei im [REDACTED] erfolgt, er sei [REDACTED] lang „richtig gefoltert“ worden. Nach der Freilassung habe er [REDACTED] im Krankenhaus behandelt werden müssen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat er sich darauf berufen, bei einer ärztlichen Untersuchung werde sich erweisen, dass er misshandelt worden sei, es seien Verletzungen feststellbar am Rücken sowie an der linken Hand, die ihm beim Verhör gebrochen worden sei.

Nach der im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten amtsärztlichen Stellungnahme vom 26. April 1994 hat der Kläger angegeben, ihm sei mit einem schlagstockähnlichen Gegenstand Gewalt zugefügt worden. Die gewaltausübende Person habe - über dem zusammengekauerten Körper des Klägers stehend - mehrfach mit dem Gegenstand auf nachfolgende Körperteile eingeschlagen: „Kopf, Brustkorb distal dorsal beidseits sowie li. Leistenbeuge“. Der Kläger habe mit der linken Hand die angegriffenen Körperpartien beschützend bedecken wollen, woraufhin auch mehrere Schläge den benannten linken Handrücken getroffen hätten. Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes enthält zugleich einen Hinweis darauf, die Narbe im „LWS-Bereich“ resultiere aus einer [REDACTED], die möglicherweise im [REDACTED] in der Schweiz durchgeführt worden sei.

Zunächst rechtfertigen - entgegen der Wertung des Verwaltungsgerichts - allein die Ausführungen im Gutachten des Amtsarztes noch nicht die Annahme, dass der Kläger den geschilderten Misshandlungen tatsächlich ausgesetzt war. Die vom Amtsarzt festgestellten körperlichen Befunde, insbesondere Narben, weisen nicht zwingend auf die Anwendung von Folter oder Misshandlungen hin. Es sei - wie der Amtsarzt festgestellt hat - nicht auszuschließen, dass die benannten erheblichen Verletzungen durch große Gewalteinwirkung mit einem Schlagstock verursacht worden seien; ebenso bestehe die Möglichkeit, dass sämtliche beschriebenen Befunde aus unterschiedlichsten Entstehungszeiten und unterschiedlichsten Entstehungsgründen resultierten. So ist nach der amtsärztlichen Stellungnahme etwa die 8 cm lange Narbe im „medianen LWS-Bereich“ einer [REDACTED] zuzuordnen. Damit wird nach der amtsärztlichen Stellungnahme lediglich

die *Möglichkeit* eines Zusammenhangs zwischen den Befunden und den Maßnahmen bejaht, denen der Kläger während der Haft ausgesetzt gewesen sein will. Mithin können die vorgeblichen Verfolgungsmaßnahmen allein aufgrund der Befunde nicht verifiziert werden.

Aber ungeachtet der Steigerungen im Verlauf des Verfahrens und ungeachtet der Unverbindlichkeit der amtsärztlichen Stellungnahme hat sich der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zu angeblichen Misshandlungen und hierdurch ausgelösten Verletzungen in unauflösbare Ungereimtheiten und Widersprüche verwickelt:

Er hat auf die Nachfrage, ob er im Heimatland bestimmte Erkrankungen erlitten habe, zunächst ausweichend geantwortet, er habe dazu nichts zu sagen. Auf die weitere konkrete Nachfrage nach einer [REDACTED] hat er nach Zögern eingeräumt, die Operation sei [REDACTED] durchgeführt worden, vorher habe es keine Probleme gegeben, es sei aber so, wie es in den Akten stehe, er sei mit Schlagstöcken geschlagen worden; die Operation sei notwendig gewesen, weil er mit Schlagstöcken geschlagen worden sei. Der Nachfrage, welches Geschehen dem vorausgegangen sei, ist der Kläger erkennbar ausgewichen: Er habe im [REDACTED] nochmals mit der Polizei zu tun gehabt. Auf erneute Nachfrage nach dem Vorgeschehen der Operation hat er seinerseits den Vorsitzenden aufgefordert, ihm Fragen nach seiner Ausreise zu stellen, darüber wolle er sprechen. Im Verlauf der mündlichen Verhandlung ist der Kläger selbst wieder auf die [REDACTED] zurückgekommen und hat erstmals im Verfahren vorgebracht, er sei zu Beginn seiner Mitgliedschaft bereits geschlagen und sodann auch operiert worden. Auf Nachfrage, wie der Amtsarzt anlässlich der Untersuchung des Klägers zu dem Hinweis gekommen sei, es sei [REDACTED] in der [REDACTED] eine [REDACTED] erfolgt, hat der Kläger die Durchführung der Operation in der Schweiz eingeräumt. Zugleich hat er angeführt, er habe sich „dort wegen der Hand und der Bandscheibe behandeln lassen“. Auf Vorhalt, dass er die Handverletzung für [REDACTED] eingeordnet habe, hat sich der Kläger zunächst in die - vage - Aussage geflüchtet, er sei „vorher schon bei der Polizei“ gewesen, da sei ihm auf Hand und Rücken geschlagen worden. Erst auf weitere konkrete Nachfrage nach der Chronologie der

Ereignisse hat er vorgebracht, die [REDACTED] sei vor den Schlägen erfolgt.

Angesichts der vorstehend dargelegten inhaltlichen Ausflüchte, Widersprüchlichkeiten sowie Steigerungen im Vortrag des Klägers vor dem Senat und auch angesichts der fehlenden Flüssigkeit des Vortrags sowie der Stockungen im Redefluss selbst auf konkrete Nachfragen hin ist das Vorbringen des Klägers zum Kern des Verfolgungsgeschehens, nämlich zum geltend gemachten Foltergeschehen, vollständig erschüttert.

Weiter erschüttert wird die Glaubwürdigkeit der Person des Klägers schließlich durch sein in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erfolgtes Eingeständnis, er habe seine indische Fahrerlaubnis „gekauft“. Wer in dieser Weise im Rechtsverkehr über die Echtheit amtlicher Dokumente täuscht, muss sich hieraus sogar Zweifel an der Glaubhaftigkeit seines gesamten Vorbringens vorhalten lassen.

Insgesamt enthält der Sachvortrag des Klägers keine schlüssige und in sich stimmige Darstellung zum Verfolgungsgeschehen vor der Ausreise. Auch ein Gesamtbild ist nicht zu erkennen, das die Unstimmigkeiten und Widersprüche im Vortrag des Klägers zum Verfolgungsgeschehen, in das das Folderschicksal sich einfügen soll, ausräumt. Die dargelegten dem Sachvortrag des Klägers anhaftenden inneren Widersprüche und sonstigen substantiellen Mängel stehen der erforderlichen uneingeschränkten richterlichen Überzeugungsgewissheit hinsichtlich des geltend gemachten Verfolgungsschicksals entgegen. Zudem drängt sich der Eindruck auf, dass der Kläger sich zu einem nicht näher bestimmbar Zeitraum im Jahr 1990 in Europa zur Krankenbehandlung aufgehalten hat und schon allein deshalb die Grundsachverhalte zur Verfolgungsgeschichte und zum Foltergeschehen nicht zutreffen können.

b.

Der Kläger konnte den Senat auch nicht davon überzeugen, wegen politischer Verfolgungsmaßnahmen aufgrund dem indischen Staat mittelbar zurechenbarer

Übergriffe oder bevorstehender Übergriffe privater Dritter, hier seitens Parteimitgliedern, ausgereist zu sein.

Der Kläger hat im Verlauf des Verfahrens - vor dem Bundesamt sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht - geltend gemacht, nach seiner Entlassung aus der Haft im [REDACTED] hätten ihn Parteimitglieder verdächtigt, Polizeispitzel zu sein, da er mit der Partei nicht mehr habe zusammen arbeiten wollen. Sie hätten ihn bedroht und unter Druck gesetzt, so dass er ihnen wieder Unterkunft habe gewähren müssen. Vor der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger Verfolgungsmaßnahmen solcher Art nicht erwähnt. Dort hat er vielmehr angeführt, wieder für ein freies Khalistan zu kämpfen.

Ungeachtet der Widersprüchlichkeit des Vorbringens hat der Kläger die vorgeblichen Drohungen durch Parteimitglieder weder konkretisiert noch geltend gemacht, diese seien staatlichen Organen zuzurechnen.

Mangels Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine individuelle Vorverfolgung des Klägers mithin nicht anzunehmen.

4.

Der Kläger konnte auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit eine begründete Furcht ableiten, selbst Opfer von Verfolgungsmaßnahmen wegen seiner Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Sikhs sowie zur Khalistan Commando Force zu werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85, 515/89, 1827/89 - a. a. O., S. 230 ff.; BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154/90 - BVerwGE 88, 367 = DVBl. 1991, 1089 (1092 f.)). Einen solchen Lebenssachverhalt konnte der Senat nicht feststellen.

Asylerhebliche Gefährdungslagen können auch im Übergangsbereich zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung vorliegen. Diese Gefährdungslagen dürfen nicht in einer den Gewährleistungsinhalt des Grundrechts des Art. 16a Abs. 1 GG verkürzenden Weise unberücksichtigt

bleiben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85, 515/89, 1827/89 - a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 30. April 1996 - 9 C 171/95 - a. a. O.; s. o. unter 2.c.). Hiermit soll nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts indes keine dritte Kategorie asylberechtigter Verfolgungsbetroffenheit neben die bisherigen Formen der Einzel- und Gruppenverfolgung treten (BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154/90 - a. a. O.). Tatsächlichen Gefährdungslagen in diesem Übergangsbereich ist vielmehr im Rahmen der Prüfung der Frage Rechnung zu tragen, ob ein Asylsuchender begründete Furcht vor politischer Verfolgung hegt, weil es ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154/90 - a. a. O.). Bei der gebotenen objektiven Beurteilung dieser Frage können grundsätzlich auch Referenzfälle stattgefunder und stattfindender politischer Verfolgung sowie ein Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung begründete Verfolgungsfurcht bei einem Asylbewerber entstehen lassen, so dass es ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Allerdings müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus für den Asylbewerber bei objektiver Betrachtung die begründete Furcht ableiten lässt, selbst Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154/90 - a. a. O.). Diese im Wege einer Gesamtbetrachtung vorzunehmende Beurteilung setzt mithin die Feststellung eines konkreten und individuellen Lebenssachverhaltes voraus (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Mai 1992 - A 12 S 1478/90 - zitiert nach juris -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Juli 1999 - A 12 S 1891/97 - zitiert nach juris, dort S. 9 f. -), demnach eine Konkretisierung der Gefährdung in Bezug auf den einzelnen Asylbewerber (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. November 1991 - 18a A.10259/85 - zitiert nach juris -).

Ein solcher Lebenssachverhalt lässt sich vorliegend gerade nicht erkennen. Vielmehr war es dem Kläger bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles - auch im Hinblick auf fehlende anderweitige Nachteile und Gefahren (s. o. unter 2. f.) - zumutbar, in seinem Heimatstaat zumindest außerhalb des Punjab zu verbleiben. Eine begründete Furcht, dort selbst alsbald Opfer von gegen

Khalistan-Anhänger gerichteten asylerblichen Verfolgungsmaßnahmen zu werden, bestand für den Kläger nicht. Eine solche Gefährdung allein wegen geteilter Gruppenmerkmale hat der Kläger - soweit der Senat seinem Vortrag Glauben geschenkt hat (s. o. unter 3.) - nicht dargelegt. Dafür ist auch sonst nichts ersichtlich.

II.

Nach der Ausreise des Klägers im Jahre 1991 sind keine asylrechtlich beachtlichen Nachfluchtgründe eingetreten, die einer Rückkehr nach Indien entgegenstehen und gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG zu berücksichtigen wären.

Asylrechtsrelevant können Nachfluchtgründe zum einen dann sein, wenn sie durch Vorgänge und Ereignisse unabhängig von der Person des Asylbewerbers ausgelöst werden - objektive Nachfluchtgründe - (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/95 - a. a. O., S. 64). Zum anderen können Nachfluchtgründe dann beachtlich sein, wenn der Asylbewerber sie nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat und sich sein Verhalten als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellt, mithin als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen (aber noch nicht notwendigerweise den Behörden des Heimatstaates bekannt gewordenen) Lebenshaltung erscheint - subjektive Nachfluchtgründe - (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/95 - a. a. O., S. 66; Beschluss vom 17. November 1988 - 2 BvR 442/88 - InfAuslR 1989, 30). Hier liegen weder objektive (1.) noch subjektive (2.) Nachfluchtgründe vor.

1.

Objektive Nachfluchtgründe fehlen. Derzeit und auf absehbare Zeit liegen die Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung von Sikhs nicht vor (a.).

Auch wegen der vorgebrachten gewaltlosen und nicht herausgehobenen Mitgliedschaft in der Bewegung der Khalistan Commando Force hat der Kläger derzeit und auf absehbare Zeit jedenfalls eine landesweite Gruppenverfolgung nicht zu befürchten (b.). Insoweit ist auch eine landesweite Einzelverfolgung wegen Zugehörigkeit zur Sikh-Religion und zur Khalistan Commando Force nicht zu erwarten (c.).

a .

Die Lage der Sikhs hat sich insgesamt seit der Ausreise des Klägers ■■■ bis heute nicht verschlechtert. Unter Berücksichtigung der weiteren innenpolitischen Entwicklung Indiens lässt sich bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände eine Gruppenverfolgung für Angehörige der Religionsgruppe der Sikhs - auch der Gruppe einen unabhängigen Staat Khalistan gewaltlos fordernden Sikhs - nicht feststellen.

Zwar hat auch in den neunziger Jahren die indische Polizei den Kampf gegen separatistische Bestrebungen und insbesondere gegen militante und terroristische Gruppen, die zum Teil den Punjab verlassen haben und von außerhalb her operieren, mit großer Härte fortgeführt. Vor allem junge Männer, die der Sikhreligion angehören, sowie Familienangehörige mutmaßlicher Militanter waren dem Risiko willkürlicher Verhaftung ausgesetzt. Allgemein hatten die Sicherheitskräfte bei Angehörigen der Sikhreligion eine Nähe zu militanten Gruppen angenommen (vgl. etwa AA, Lagebericht vom 12. September 1995, Stand: August 1995).

Mit dem Nachlassen des politischen Terrorismus seit Ende 1993/1994 ist auch die Gefahr, Opfer einer willkürlichen Verhaftung zu werden, für (jüngere) Sikhs geringer geworden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. August 1996 - A 12 S 2456/94 - a. a. O. m. w. N.).

Die Präsidialherrschaft im Punjab war mit der Parlamentswahl im Februar 1992 zu Ende gegangen. Der Kongress gewann die Wahl. Die Wahl war von führenden Splittergruppen der Akali Dal boykottiert worden. Beant Singh (Kongress) wurde als Minister-Chef gewählt. Im August 1995 gab es ein kurzes Aufflammen der Gewalt, als Beant Singh durch eine Autobombe getötet wurde. Dies war offenbar jedoch ein

einzelner Vorgang. Eine der militanten Sikh-Gruppen, Babbar Khalsa, bekannte sich zu dem Anschlag. Nach der allgemeinen Wahl im Jahr 1996 wurde Akali Dal die herrschende politische Macht im Punjab (vgl. Rat der Europäischen Union an CIREA vom 5. Juli 2000, Ziff. 3.).

Die Shiromani Akali Dal, eine der heutigen Hauptsplittergruppen der Akali Dal, ist die politische Partei, die heute im Punjab die Sikh-Gemeinde hauptsächlich vertritt. Die Partei nimmt teil an allgemeinen Wahlen zum Parlament. Die Kongresspartei, die sowohl unter Hindu- als auch unter Sikhwählern Anhänger hat, spielt ebenso eine wichtige Rolle im Punjab. Minister-Chef Prakash Singh Badal, Führer der Shiromani Akali Dal, sieht heute keine Sicherheitsprobleme im Punjab (vgl. Rat der Europäischen Union an CIREA vom 5. Juli 2000, Ziff. 5.1.; vgl. weiter AA, Lagebericht vom 17. März 2000).

Für einen pauschalen Verdacht separatistischer Aktivitäten gegen die Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Sikhs schlechthin, der im Hinblick auf die Dichte in eine Gruppenverfolgung mündet, gibt es keine hinlänglichen Anhaltspunkte. Der Staat ist auch nicht etwa gegen alle jüngeren Sikhs als einer Gruppe vorgegangen. Maßnahmen nach dem National Security Act (NSA) und dem Terrorist And Other Disruptive Activities (Prevention) Act (TADA) richteten sich gegen junge Männer, die verdächtigt wurden, Verbindungen zu bewaffneten Separatistengruppen zu unterhalten (vgl. etwa AA, Lagebericht vom 12. September 1995, Stand: August 1995; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. August 1996 - A 12 S 2456/94 - a. a. O. m. w. N.). Verfolgung aus religiösen Gründen findet ebenfalls nicht statt (AA, Lagebericht vom 12. September 1995, Stand: August 1995; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. August 1996 - A 12 S 2456/94 - a. a. O. m. w. N.). Sikhs sind auch vor Übergriffen Dritter in Indien hinreichend sicher (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. August 1996 - A 12 S 2456/94 - a. a. O. m. w. N.).

b.

Der Kläger ist im Fall einer Rückkehr auch als gewaltloser Anhänger der Khalistan Commando Force weder derzeit noch auf absehbare Zeit einer landesweiten politischen Verfolgung ausgesetzt.

aa. Für den Kläger ist im Fall einer Rückkehr jedenfalls eine landesweite politische Verfolgung hinreichend sicher ausgeschlossen. Er ist auch weiterhin jedenfalls außerhalb des Punjab, im Süden Indiens, aber auch im Norden oder in Neu-Delhi vor politischer Verfolgung geschützt. Razzien wie im Punjab gab und gibt es dort nicht - von der zeitlich begrenzten Sondersituation nach der Ermordung Indira Gandhis im Herbst 1984 abgesehen -. In den Bundesstaaten außerhalb des Punjab finden lediglich gezielte Fahndungen nach gesuchten Personen statt. Einschränkungen sind nur für die Bundesstaaten Haryana und Uttar Pradesh und die von Unruhen betroffenen Bundesstaaten Westbengalen, Bihar und Tamil Nadu zu machen. Zwangsmaßnahmen gegen gewaltlose Befürworter eines Staates Khalistan außerhalb des Punjab und der angrenzenden Staaten Haryana und Uttar Pradesh sind nicht anzunehmen (zur Sicherheit außerhalb des Punjab: Dr. Gabriele Venzky, Aussage vor dem VG Köln vom 3. Februar 1992; Erhard Haubold, Aussage vor dem VG Köln vom 14. Januar 1992; AA an VG Sigmaringen vom 14. Januar 1997; AA an VG Sigmaringen vom 28. April 1997; AA an VG Aachen vom 9. Mai 1997; vgl. auch AA an VG Frankfurt/Main vom 6. Mai 1999; zur inländischen Fluchtalternative auch Bundesamt vom 1. Mai 2000, S. 15 f.; vgl. zu möglichen Fluchtalternativen auch Rat der Europäischen Union an CIREA vom 5. Juli 2000, Ziff. 8.7.1.; vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. August 1996 - A 12 S 2456/94 - a. a. O. m. w. N.; ferner OVG Brandenburg, Beschluss vom 3. Januar 1997 - 4 A 256/96.A - und Beschluss vom 9. April 1999 - 2 A 158/97.A - a. a. O.).

bb. Das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative für den Kläger wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Kläger durch sein Verhalten, das Führen von Gesprächen über mehr Rechte und über einen eigenen Staat Khalistan, ggf. gegen den „Terrorist And Other Disruptive Activities (Prevention) Act (TADA)“ verstoßen hat:

Zwar wird der TADA, ein zeitlich befristetes Gesetz, das jeweils auf zwei Jahre in Kraft gesetzt wurde und mangels Verlängerung am 23. Mai 1995 ausgelaufen ist, für Vergehen, die vor dem Außerkrafttreten begangen wurden, als gesetzliche Grundlage weiter herangezogen (ai an VG Augsburg vom 26. Februar 1997; Südasiens-Institut an VG Koblenz vom 29. Mai 1997).

Auch ist selbst das friedliche Eintreten für eine Sezession des Punjab und für einen eigenen Staat Khalistan nach indischem Recht (theoretisch) bereits strafbar, ohne dass es auf die Frage gewaltsamer Methoden entscheidend ankäme. Bereits die Mitgliedschaft in einer nach dem Unlawful Activities (Prevention) Act verbotenen Vereinigung ist Straftat; die aktive Unterstützung von „unlawful activities“ im Sinne dieses Gesetzes wird allerdings höher bestraft (Südasiens-Institut an VG Koblenz vom 29. Mai 1997).

Indes besitzt der Kläger bei Rückkehr vielerlei Möglichkeiten, sich außerhalb des Punjab aufzuhalten, ohne in Gefahr zu geraten, wegen eventueller im Punjab begangener Straftaten festgenommen zu werden. In Indien fehlt ein Meldewesen, polizeiliche Fahndung wird in der Regel nur an den Flughäfen erfolgversprechend durchgeführt (AA an VG Sigmaringen vom 14. Januar 1997), wobei in Indien kein zentrales Fahndungssystem existiert (AA an VG Leipzig vom 28. Oktober 1998; AA an VG Aachen vom 6. Mai 1999; vgl. auch AA an VG Ansbach vom 13. Dezember 1999).

Aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 10. September 1999 folgt nicht etwas anderes: Gegenstand war dort das Verfolgungsrisiko von Sikh-Aktivistinnen, die auf einer Suchliste der punjabischen Sicherheitsbehörden geführt wurden. Diese - so das Auswärtige Amt - seien in den unmittelbar an den Punjab grenzenden Bundesstaaten Haryana, Rajasthan und Uttar Pradesh von Festnahme und Überstellung in den Punjab bedroht; in anderen Landesteilen sei dieses Risiko einer Festnahme geringer, wenn auch nicht völlig ausgeschlossen. Auch sei nicht auszuschließen, dass ein Kläger wegen Beherbergung terroristischer Führer in ganz Indien verfolgt werde, wenn ein Haftbefehl existiere.

Hier liegt der Fall anders. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger auf einer Suchliste geführt wird. Der Kläger hat auch nicht vorgetragen, dass ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden sei. Im Übrigen hat der Senat dem Kläger nicht abgenommen, Sikhs beherbergt zu haben (s. o. unter I.3.); selbst nach dem eigenen Vortrag des Klägers war jedenfalls keine Rede von der Beherbergung von Führungspersonen.

cc. Der Kläger kann eine inländische Fluchtalternative auch in zumutbarer Weise erreichen (vgl. zu den Voraussetzungen: BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 38/96 - BVerwGE 104, 265 (279); BVerwG, Urteil vom 16. November 1999 - 9 4/99 - BVerwGE 110, 74; BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2001 - 9 C 16/00 - DÖV 2001, 519). Asylrelevante Hindernisse stehen einer Rückkehr nicht entgegen, weder im Hinblick auf Einreisekontrollen noch angesichts möglicher Bestechungsversuche indischer Grenzbeamter:

Bei der Einreise von nach Indien zurückkehrenden Sikhs kann es zu Überprüfungen, Befragungen und ggf. auch Verhaftungen kommen, sofern hinreichende Verdachtsmomente vorliegen, die auf eine Unterstützung von Terroristen durch den Heimkehrer schließen lassen (vgl. etwa Erhard Haubold, Aussage vor dem VG Köln vom 14. Januar 1992 (S. 18); Dr. Gabriele Venzky, Aussage vor dem VG Köln vom 3. Februar 1992 (S. 17 f.); vgl. auch Rat der Europäischen Union an CIREA vom 5. Juli 2000, Ziff. 9.4.).

Aus einer Auskunft des Südasien-Instituts an das Verwaltungsgericht Koblenz vom 29. Mai 1997 geht hervor, für die Vergangenheit sei belegt, dass aus dem westlichen Ausland abgeschobene Sikhs regelmäßig schon beim Eintreffen auf dem Flughafen in Haft genommen worden seien, bis geklärt gewesen sei, ob sie auf „schwarzen Listen“ Verdächtiger aufgeführt waren; es sei von der Festnahme „Militanter“ berichtet worden. Der Kläger in jenem Verfahren war vor der Ausreise als Mitglied der AISSF an der „Khalistan“-Agitation beteiligt und bekleidete in der Bundesrepublik Deutschland in der Exilorganisation der Dal Khalsa International eine herausgehobene Stellung; nach Einschätzung des Südasien-Instituts dürfte jener Kläger zum Kreis verdächtiger Personen gehören (S. 10 f.) (zur Rückkehr eines Dal-Khalsa-Mitglieds auch AA an VG Aachen vom 21. Januar 2000). So liegt es im vorliegenden Fall nicht.

Der Kläger hat sich nach eigenen Angaben vor seiner Ausreise nur gewaltlos für einen unabhängigen Khalistan-Staat eingesetzt. Auch hat er nicht vorgetragen, sich in der Bundesrepublik Deutschland exilpolitisch betätigt zu haben. Mithin bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass er in den Verdacht geraten (sein) könnte, Terroristen zu unterstützen. Der Kläger hat auch nicht geltend gemacht, gegen ihn sei ein Haftbefehl erlassen worden.

Im Übrigen ist selbst im Fall einer Exiltätigkeit die Wahrscheinlichkeit gering, von den indischen Sicherheitskräften bei der Einreise am Flughafen festgenommen zu werden, selbst bei Vorliegen eines Haftbefehls (AA an VG Aachen vom 6. Mai 1999). Die abweichende Auskunft des Südasien-Instituts vom 28. November 1999 an das Verwaltungsgericht Aachen steht nicht entgegen: Nach dieser Auskunft sei damit zu rechnen, dass Mitglieder militanter Sikh-Organisationen bei der Einreise nach Indien verschärften Verhören unterworfen würden, mit denen man Aufschluss über das vermutete Netzwerk der Auslandsverbindungen zu erhalten hoffe. Diese Auskunft - die im Übrigen keine Belege für die Stellungnahme enthält - trifft auf den nicht exilpolitisch tätigen Kläger gerade nicht zu. Zudem stünden andere Rückkehrwege offen.

Neben einer intensiven Prüfung der (Ersatz-)Reisedokumente sind Rückkehrer möglicherweise Forderungen von Grenzbeamten nach einem geringen „Schmiergeld“ - „Bakschisch“ - ausgesetzt (vgl. AA, Lagebericht vom 3. Dezember 1998, Stand: Dezember 1998; AA, Lagebericht vom 17. März 2000, S. 11). Eine asylrelevante Rückkehrgefährdung resultiert auch hieraus nicht:

Bei dem Fall des verstorbenen indischen Rückkehrers Kuldeep Singh, der nach seiner Ankunft in Neu Delhi am 28. Mai 1994 mit der Begründung nicht korrekter Einreisepapiere in polizeilichen Gewahrsam genommen und dort offensichtlich deshalb zu Tode gefoltert worden ist, weil weder er noch seine Eltern das verlangte „Handgeld“ zahlen konnten, handelte es sich um einen Einzelfall (HessVGH, Urteil vom 26. Juni 1995 - 10 UE 1282/95 - zitiert nach juris - m. w. N.). Dieser Fall hatte nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in Indien großes Aufsehen in der Presse erregt. Gegen die folternden Grenzbeamten wurden Strafverfahren eingeleitet, der indische Supreme Court sprach den Hinterbliebenen des Kuldeep Singh eine Entschädigung zu und der Staatsminister für die innere

Sicherheit Indiens legte dem Parlament einen Gesetzentwurf vor, der eine Strafverschärfung für Folterverbrechen vorsah (HessVGH, Urteil vom 26. Juni 1995 - 10 UE 1282/95 - a. a. O. m. w. N.). Diese Umstände sprechen auch gegen die Annahme einer Rückkehrgefährdung des Klägers im Hinblick auf Bestechungsversuche durch Grenzbeamte.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Kläger bei der Einreise wegen angeblicher Foltermale auffällt: Ein Foltergeschehen ist nicht glaubhaft gemacht (s. o. unter I.3.). Zudem kann der Kläger im Rahmen einer Einreisekontrolle die Herkunft der äußeren Narben erklären, nämlich unter Hinweis auf die im Jahr 1990 in der Schweiz erfolgten Operationen an Bandscheibe und Hand. Im Übrigen hat der Kläger nicht vorgetragen, bei der seinerzeitigen Reise zur Krankenbehandlung in die Schweiz seien bei der Ausreise aus Indien oder der Wiedereinreise nach Indien Probleme mit den Grenzbehörden aufgetreten.

dd. Auch ist das Existenzminimum des Klägers außerhalb des Punjab angesichts der Ausbildung und der Tüchtigkeit von Sikhs gewährleistet. Insoweit wird auf obige Ausführungen unter I.2.f. Bezug genommen.

c.

Der Kläger ist bei Rückkehr auch nicht einer landesweiten Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit ausgesetzt. Insoweit ist er in Gebieten außerhalb des Punjab vor Verfolgungsmaßnahmen wegen seiner Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Sikhs sowie zur Khalistan Commando Force hinreichend sicher (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85, 515/89, 1827/89 - a. a. O., S. 230 ff.; BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154/90 - a. a. O.). Der Kläger konnte die Konkretisierung einer Gefährdung in Bezug auf seine Person - soweit der Senat seinem Vortrag geglaubt hat (s. o. unter I.3. und I.4.) - nicht darlegen. Dafür ist auch ansonsten nichts erkennbar. Es ist dem Kläger bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles - auch im Hinblick auf fehlende anderweitige Nachteile und Gefahren (s. o. unter I.2.f.) - zumutbar, in seinen Herkunftsstaat - zumindest in Gebiete außerhalb des Punjab - zurückzukehren.

2.

Der Kläger kann sich auch nicht auf subjektive Nachfluchtgründe berufen. Der Umstand, dass der Kläger nach seiner Ausreise aus Indien im Ausland Asyl beantragt und sich seither dort aufgehalten hat, muss asylrechtlich außer Betracht bleiben. Ein selbstgeschaffener Nachfluchtgrund ist für das Asylrecht gemäß Art. 16a Abs. 1 GG nämlich nur dann erheblich, wenn der Ausländer bereits im Zeitpunkt der Entstehung des Nachfluchtgrundes von politischer Verfolgung bedroht war und er auch des Schutzes vor dieser Verfolgung bedurfte (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 1988 - 9 C 80/87 - BVerwGE 80, 131 (134)). Lediglich subjektive Befürchtungen des Ausländers, von politischer Verfolgung bedroht werden zu können, oder eine in dieser Hinsicht bestehende bloße Möglichkeit reichen nicht aus. Es muss vielmehr aufgrund objektiver Umstände zumindest eine latente Gefährdungslage bestanden haben, in der dem Ausländer vor seiner Ausreise im Heimatstaat politische Verfolgungsmaßnahmen zwar - noch - nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten, nach den gesamten Umständen jedoch auf absehbare Zeit auch nicht hinreichend sicher auszuschließen waren, weil Anhaltspunkte vorlagen, die ihren Eintritt als nicht ganz entfernt und damit als durchaus "reale" Möglichkeit erscheinen ließen (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Januar 1989 - 9 C 56/88 - BVerwGE 81, 170 (173) und vom 11. April 1989 - 9 C 53/88 - Buchholz 402:25 § 1 AsylVfG Nr. 110, S. 180 m. w. N.).

In einer solchen Situation befand sich der Kläger aber im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht. Die von ihm geschilderten Verfolgungshandlungen, denen er in Indien ausgesetzt gewesen sein will, sind - wie oben dargelegt - unglaubhaft (s. o. unter I.3.).

B.

Ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG kann der Kläger ebenfalls nicht erfolgreich geltend machen.

Gemäß § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen für das Vorliegen des Abschiebungsverbots sind mit denen des Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Während die Asylankennung darüber hinaus den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht sowie das Fehlen anderweitigen Verfolgungsschutzes verlangt, greift das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG dagegen auch dann ein, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylankennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992 - 9 C 59/91 - DVBl. 1992, 843). Bei unverfolgt aus ihrem Heimatstaat ausgereisten Schutzsuchenden gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 1992 - 9 C 21/92 - a. a. O. m. w. N.).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger bei seiner Rückkehr nach Indien staatliche Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Eine solche Verfolgungswahrscheinlichkeit lässt sich unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse über die allgemeinen Gegebenheiten, denen indische Staatsangehörige bei einer Wiedereinreise in ihren Heimatstaat unterliegen (I.), und der individuellen Situation des Klägers - im Hinblick auf seine Asyltragstellung in Deutschland - auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse (II.) nicht bejahen.

I.

Bezüglich der allgemeinen Situation wiedereinreisender indischer Staatsangehöriger, die sich längere Zeit im Ausland aufhielten, geht der Senat von Folgendem aus:

Indische Staatsangehörige, die in ihr Heimatland zurückkehren oder abgeschoben werden, haben keine Probleme von Seiten der indischen Behörden zu erwarten, die

über eine intensive Prüfung der (Ersatz-)Reisedokumente und möglicherweise die Zahlung von „Schmiergeld“ - „Bakschisch“ - an die Grenzbeamten hinausgehen (vgl. AA, Lagebericht vom 3. Dezember 1998, Stand: Dezember 1998; AA, Lagebericht vom 17. März 2000, S. 11; vgl. auch Bundesamt, Die Sikhs und der Punjab, Mai 2000, S. 16; s. auch obige Ausführungen unter **A.II.1.b.cc.**).

II.

Anhaltspunkte dafür, dass das Stellen eines Asylantrags allein nachteilige Konsequenzen für den ausgewiesenen oder abgeschobenen indischen Staatsangehörigen hat, liegen nicht vor (vgl. AA, Lagebericht vom 17. März 2000, S. 8; Bundesamt, Die Sikhs und der Punjab, Mai 2000, S. 16). Eine exilpolitische Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland, etwa in der Organisation der „Babbar Khalsa International“ oder in der „International Sikh Youth Federation (ISYF)“, die die Aufmerksamkeit des indischen Staates hätte hervorrufen können, behauptet der Kläger nicht (vgl. Überblick über die für eine Unabhängigkeit des Punjab eintretenden Organisationen; auch Exilorganisationen, etwa bei Dr. Gabriele Venzky, Aussage vor dem VG Köln vom 3. Februar 1992).

C.

Dem Kläger ist auch kein Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zu gewähren, weder nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK (I.) noch nach § 53 Abs. 6 AuslG (II.):

I.

Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK scheidet bereits deshalb aus, weil die Vorschrift voraussetzt, dass dem Betreffenden bei einer Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit die vom

Zielstaat ausgehende oder von ihm zu verantwortende konkrete und individuelle Gefahr droht, der Folter oder einer sonstigen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe i. S. d. Art. 3 EMRK unterworfen oder in sonstigen fundamentalen Menschenrechten verletzt zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 1996 - 9 C 77/95 - NVwZ Beilage 8/1996, 58, Urteil vom 4. Juni 1996 - 9 C 134/95 - InfAusIR 1996, 289 und Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 38/96 - BVerwGE 104, 265). Bzgl. des in der Abschiebungsandrohung genannten Ziellands Indien fehlt es - wie oben ausgeführt - an einer landesweiten Gefahrenlage für den Kläger, da er jedenfalls außerhalb des Punjab, im Süden Indiens, aber auch im Norden und in den Großstädten, keinen Gefährdungen ausgesetzt ist.

Dem Kläger drohen im Fall der Abschiebung nach Indien auch nicht im Rahmen der Einreisekontrollen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Beeinträchtigungen seiner durch § 53 Abs. 1 und 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK geschützten Rechtsgüter wegen bereits früher erlittener Folter und/oder etwa noch sichtbarer Foltermale. Ein der indischen Flughafenpolizei bekannter indischer Staatsbürger, der bereits einmal Folter erlitten hat und dessen Folterspuren äußerlich erkennbar sind, mag zum Kreis der Personen gehören, für den die konkrete Gefahr erneuter Folterung bei Rückkehr in seine Heimat in Betracht kommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 1996 - 2 BvR 528/96 - zitiert nach juris = AuAS 1996, 246; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1996 - 9 C 134/95 - NVwZ Beilage Nr. 12/1996, S. 89; ferner HessVGH, Urteil vom 26. Juni 1995 - 10 UE1282/95 - a. a. O. m. w. N., auch zum Fall des Kuldeep Singh).

Hier liegt der Fall anders: Ein Foltergeschehen ist bereits nicht glaubhaft gemacht (s. o. unter **A.I.3.**). Zudem kann der Kläger, wenn er im Rahmen einer Einreisekontrolle „auffallen“ sollte, die Herkunft der äußeren Narben erklären, nämlich unter Hinweis auf die im [REDACTED] in der Schweiz erfolgte [REDACTED] an [REDACTED]. Im Übrigen hat der Kläger nicht vorgetragen, er sei bei der seinerzeitigen Reise zur Krankenbehandlung in die [REDACTED] bei der Ausreise aus Indien oder der Wiedereinreise nach Indien den Grenzbehörden „zu seinem Nachteil aufgefallen“ (s. o. unter **A.II.1.b.cc.**).

II.

Auch eine extreme allgemeine Gefahrenlage im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG, die ohne Rücksicht auf die Sperrwirkung nach Satz 2 der Vorschrift bei verfassungskonformer Auslegung zu berücksichtigen wäre, ist vorliegend auszuschließen. Sikhs sind angesichts ihrer Ausbildung, ihres Fleißes und ihres Einsatzes in der Lage, ihr Existenzminimum bei Rückkehr ausreichend zu sichern (s. o. unter I.2.f.).

D.

Die erlassene Abschiebungsandrohung ist in vollem Umfang rechtmäßig.

Da der Kläger nicht als Asylberechtigter anzuerkennen ist, keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt und keine Abschiebungshindernisse bestehen, war er gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 50 AuslG unter Androhung der Abschiebung in sein Heimatland zur Ausreise aufzufordern.

E.

Der Kläger hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO als unterliegender Teil die gesamten Kosten seines erstinstanzlichen Verfahrens und seines Berufungsverfahrens zu tragen. Die etwaigen außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten im erstinstanzlichen Verfahren waren nicht einzubeziehen (§§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO). Gerichtskosten werden gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Kaufstraße 2 - 4

99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.